

AQUATRANSFER

Übertragungswerte und -modalitäten bei
Zusammenschlüssen von Wasserversorgungen

AQUA REGIO

Verein zur Förderung von
regionalen Wasserversorgungen

in Zusammenarbeit mit



Amt für Umweltschutz und Energie des Kantons Basel-Landschaft



Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern



Amt für Umwelt des Kantons Solothurn

Erstellt: 20. März 2013

Fachliche Unterstützung:

- Finances Publiques, AG für öffentliche Finanzen und Organisation, Bowil
- juKom Beratung, Recht / Kommunikation / Organisation, Bern
- Ryser Ingenieure AG, Bern

Inhalt

Vorwort des Präsidenten des Vereins AQUA REGIO.....	5
1 ZUSAMMENFASSUNG	6
2 Ausgangslage und Vorgehen.....	8
2.1 Einleitung	8
2.2 Übertragungswerte	8
2.3 Übertragungsmodalitäten	9
2.4 Projekt.....	9
3 TECHNISCHE GRUNDLAGEN	10
3.1 Ausgangslage	10
3.2 Beschrieb der einbezogenen Wasserversorgungen	10
4 ÜBERSICHT DER MODELLE	15
4.1 Projektziel und Abgrenzungen	15
4.2 Methoden.....	15
4.3 Eignung der Übertragungsmethoden.....	16
4.4 Eignung der Übertragungsmodalitäten	19
4.5 Übersicht über bestehende Modelle	19
5 Modellberechnungen	21
5.1 Voraussetzungen	21
5.2 Modellgrundlagen	21
5.3 Berechnungsschritte	21
5.4 Beschrieb zu den Modellberechnungen	22
5.5 Ergebnisse der Modellberechnungen	22
5.6 Buchhalterische Abwicklung	23
6 Recht	26
6.1 Ausgangslage	26
6.2 Grundlagen; rechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit	26
6.3 Die Organisationsform	28
7 EMPFEHLUNGEN UND FAZIT	30
7.1 Rechtsform	30
7.2 Regionaler Primär- oder Vollversorger	30
7.3 Wertung der Übertragungsmethoden	30
7.4 Empfehlungen.....	32
7.5 Erläuterung der Methode	33
7.6 Fazit.....	37

ANHANG: Beilagen 1 - 6

Beilage 1	Glossar.....	2
Beilage 2	Modellberechnungen (zu Kapitel 7).....	3
Beilage 3	Buchungstechnik (zu Kapitel 5).....	23
Beilage 4	Gesetzliche Grundlagen (Kantone Basel-Landschaft, Bern und Solothurn).....	33
Beilage 5	Vergleich Aktiengesellschaft, Zweckverband, selbständige Anstalt.....	34
Beilage 6	Muster möglicher Rechtsgrundlagen.....	37
	a) Raster für Statuten einer Aktiengesellschaft (Primärversorger)	
	b) Raster für Aktionärbindungsvertrag (Primärversorger)	
	c) Raster für Beitrittsvertrag (Primärversorger und Vollversorger)	
	d) Raster für Übertragungsvertrag oder -reglement (Primärversorger)	
	e) Raster für Organisationsreglement (Vollversorger)	

VORWORT DES PRÄSIDENTEN DES VEREINS AQUA REGIO

Niemand bestreitet, dass die öffentlichen Wasserversorgungen der Schweiz qualitativ einwandfrei, leistungsfähig und im Allgemeinen kostengünstig sind. Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele der gewachsenen, kleinräumigen Strukturen nicht geeignet sind, sich der Herausforderungen der Zukunft effizient zu stellen.

Zwar ist man sich über die Fachkreise hinaus weitgehend einig, dass die regionale Zusammenarbeit verstärkt werden muss. Aber häufig beschränkt sich diese auf die gemeinsame Behebung eines Wasserdefizits oder auf die Mitbenutzung von Anlagen der Nachbarversorgung. Organisatorisch wird dafür oft der einfachste Weg gewählt, indem man den bestehenden Trägerschaften eine zusätzliche überstülpt oder neue Verträge abschliesst. So schafft man zunehmend unübersichtliche, schwerfällige und starre Strukturen. Sinnvoll wäre aber das Umgekehrte, also die Förderung von schlanken Strukturen durch echte Partnerschaften mit gebündelten Zuständigkeiten und fachlichen Kompetenzen. Solche Transformationsprozesse bedingen die Zusammenlegung aller oder eines Teils der Anlagen in eine Hand. Doch die Gemeinden sind meist sehr zurückhaltend, wenn es darum geht, das Eigentum an ihren Anlagen einer regionalen Trägerschaft zu übertragen. Insbesondere können ihre Vorstellungen über den Umfang der Übertragung und über die zu wählende Übertragungsmethode weit auseinander gehen.

Mit dem Ziel, solche Prozesse zu erleichtern, hat der Verein AQUA REGIO, unterstützt durch die Fachämter der Kantone Bern, Basel-Landschaft und Solothurn, das Projekt AQUATRANSFER ausgearbeitet. Damit soll ein Beitrag zur Optimierung der Restrukturierung von öffentlichen Wasserversorgungen in Form von Modellen und Empfehlungen geleistet werden. Die Grundsätze für die Übertragung von bestehenden Anlagen an eine regionale oder überregionale Trägerschaft sollen allgemein anwendbar und praxistauglich sein. Dabei werden sowohl die Übertragung der Primäranlagen (Wasserbeschaffung, -transport und -speicherung) als auch jene sämtlicher Anlagen ausführlich behandelt. Eine wesentliche Rahmenbedingung war, dass keine Gewinne in die Finanzhaushalte der Gemeinden abgeführt werden dürfen.

Für die Durchführung der sich auf ein reales Beispiel stützenden Modellberechnungen, die buchhalterische Abwicklung sowie für die Bearbeitung der notwendigen rechtlichen und organisatorischen Grundlagen wurden externe Fachleute beigezogen.

Ich hoffe sehr, dass das Projekt AQUATRANSFER dazu beitragen wird, künftige Strukturreformen der öffentlichen Wasserversorgung zu erleichtern. Allen am Projekt Beteiligten sei hier der beste Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen.

Verein AQUA REGIO
Der Präsident



R. Schmidlin, dipl.Ing.ETH

1 ZUSAMMENFASSUNG

Die Wasserversorgung in der Schweiz und insbesondere auch im Mittelland ist heute kleinräumig organisiert (Ausnahmen Kantone Basel-Stadt und Genf). Sie ist in verschiedener Hinsicht nicht mehr zukunftsweisend. Trink-, Brauch- und Löschwasser ist zwar in der ganzen Schweiz in genügender Menge vorhanden. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser ist jedoch in den kleinräumigen Strukturen nicht mehr überall effizient und effektiv.

Mit dem Projekt AQUATRANSFER, das vom Verein AQUA REGIO mit der fachlichen Unterstützung der Kantone Bern, Basel-Landschaft und Solothurn erarbeitet worden ist, geht es darum, Impulse für die künftige Entwicklung der Wasserversorgung zu geben und damit die Weichen zu stellen und Voraussetzungen zu schaffen für zukunftsfähige, grossflächigere regionale Lösungen. Dieser Bericht, an dem erfahrene und praxiserprobte Ingenieure, Ökonomen, Juristen und Spezialisten der Wasserversorgung aus den drei Kantonen mitgewirkt und ihr Wissen und ihre Erfahrungen eingebracht haben, will vor allem eines: Die Suche nach zukunftsträglichen Lösungen für eine effiziente, effektive und kostengünstige Wasserversorgung in grösseren Regionen unterstützen und deren Realisierung fördern.

Solche Veränderungen sind jedoch technisch, betriebswirtschaftlich, rechtlich und vielleicht auch politisch nicht immer ganz einfach. Der Projektbericht AQUATRANSFER gibt Ideen, die in den Köpfen von Praktikern mit langjährigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung entstanden, weiterentwickelt und teilweise in mühsamer Kleinarbeit umgesetzt worden sind und vermittelt Anregungen. Konkrete Lösungen sind in der Praxis erprobt, bereits realisiert worden und haben sich bewährt. Aus den Erfahrungen in andern Regionen und Kantonen zu lernen und diese weiterzugeben, ist eines der Ziele, die dieser Bericht verfolgt.

Er will aufzeigen, dass mittels zweckmässiger Partnerschaften beispielsweise brachliegende Anlagekapazitäten besser genutzt, unwirtschaftliche Anlagen stillgelegt oder der Betrieb von Wasserversorgungen rationalisiert und professionalisiert werden können. Durch Zusammenschlüsse einzelner oder mehrerer Wasserversorgungen und dadurch entstehende Regionalisierungen können Zusammenarbeitsformen unterschiedlicher Intensität erreicht werden, die vom einfachen Vertrag zwischen zwei Partnern über eine gemeinsame Dachorganisation bis zum regionalen Vollversorger reichen können.

Der Bericht basiert auf technischen Grundlagen von vier Gemeinden im ländlichen, hügeligen Gebiet von unterschiedlicher Grösse. Er zeigt zwei Modelle für zweckmässige Lösungen auf und gibt viele Informationen zu möglichen Übertragungs- bzw. Transfermethoden und deren Eignung. Dabei wurde viel Arbeit und Energie für die betriebswirtschaftlichen Grundlagen und die Modellberechnungen aufgewendet. Es werden auch mögliche Übertragungsmethoden und die buchhalterische Abwicklung im Detail beschrieben. Sie bilden ein zentrales Kapitel des Berichts (Kapitel 5), weil sie – wie die Erfahrung gezeigt hat – zumeist auch ein zentrales Thema bei der prozessualen und politischen Abwicklung einer Neuorganisation in der Wasserversorgung sind.

Schlussfolgerungen

Aus den bisherigen Projektarbeiten für AQUATRANSFER lassen sich Schlussfolgerungen ziehen, die als Leitlinien für künftige Veränderungen in Richtung regionaler Wasserversorgungen zielen, die über die Gemeinde- und Kantonsgrenzen hinausreichen.

- In der Vergangenheit wurden häufig zur Behebung eines aktuellen Wassermangels regionale Trägerschaften gebildet, ohne die bestehenden Anlagen der lokalen Wasserproduzenten einzubeziehen. Dadurch entstanden unwirtschaftliche, schlecht ausgelastete

Anlagen, unzweckmässige Schnittstellen und nicht anpassungsfähige Organisationsstrukturen, die zu unnötigen Einzelinvestitionen verleiteten.

- Für die Zukunft sind grössere Versorgungseinheiten anzustreben.
- Die Entwicklung zielt künftig hin zu regionalen Trägerschaften, denen die gesamte Primärversorgung (Wasserbeschaffung, -transport und -speicherung) oder die Vollversorgung übertragen wird.
- Solche Trägerschaften bedingen die Übertragung des Eigentums an den Primäranlagen oder an sämtlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den bisherigen Betreibern an eine neue regionale Trägerschaft.
- Die Wahl zwischen einer öffentlich- oder privatrechtlichen Trägerschaft ist von untergeordneter Bedeutung, sofern die Kantone beide Möglichkeiten zulassen. Wesentlich ist bei beiden, dass die Organe der neuen Trägerschaft handlungsfähig sind, unter Wahrung der Mitwirkungsrechte der Mitglieder.
- Für die Übertragung von Primäranlagen besteht eine langjährige Erfahrung, nicht jedoch für die Übertragung sämtlicher Anlagen. Heute kann jedoch davon ausgegangen werden, dass diese Organisationsform in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird. Es ist deshalb notwendig, eine Übertragungsmethode zu finden, die für beide Fälle anwendbar ist. Die Entwicklung einer solchen Methode fördert die Akzeptanz für die Regionalisierung, vereinfacht den Planungsaufwand und verkürzt den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess.
- Nach Abwägung der Vor- und Nachteile anhand eines praxisnahen Beispiels wird die Methode der „**Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte**“ empfohlen. Darunter ist die Vergütung eines prozentualen Anteils der Wiederbeschaffungs-Restwerte zu verstehen, die es den Mitgliedern einer neuen Trägerschaft erlaubt, das Verwaltungsvermögen der übertragenen Anlagen abzuschreiben, bzw. die Spezialfinanzierungen Werterhalt (= Rücklagen) aufzulösen.

Der Verein AQUA REGIO dankt allen Mitwirkenden für ihre fachliche Unterstützung und hofft, dass das Projekt AQUATRANSFER Impulse gibt, die öffentliche Wasserversorgung effizienter, kostengünstiger und kooperativer zu gestalten.

2 AUSGANGSLAGE UND VORGEHEN

2.1 Einleitung

Die Kleinräumigkeit der schweizerischen Wasserversorgung (mit Ausnahme der Kantone Basel-Stadt und Genf) ist aus verschiedenen Gründen nicht tauglich für die Zukunft. Namentlich werden bei anstehenden Ersatzinvestitionen einfach die bestehenden Anlagen erneuert und neue Investitionen getätigt, ohne dass man über grossräumigere Versorgungseinheiten nachdenkt und solche prüft (Regionalisierungen). Dies soll sich ändern, sogar wenn die Anlagen von verschiedenen Versorgungsträgern nicht physisch miteinander verbunden sind.

Man kann so folgende Verbesserungen erreichen:

- a. Die Lasten werden partnerschaftlich auf mehr Schultern verteilt. Reine Geber-, Nehmerverhältnisse werden vermieden.
- b. Ungeeignete und unwirtschaftliche Anlagen werden stillgelegt.
- c. Brachliegende Anlagekapazitäten werden besser genutzt.
- d. Der Betrieb kann rationalisiert und professionalisiert werden.

Die Konzentrationen in Form von Regionalisierungen (Zusammenschlüssen) nimmt sehr unterschiedliche Intensitäten und Formen an:

- a. (Noch) Vertragsverhältnisse, meist zur Zuschusswasserlieferung oder Mitbenützung von bestimmten Anlagen
- b. Dachorganisationen für einzelne gemeinsame Anlagen, meist für die Spitzenverbrauchsdeckung
- c. Primärversorger, bei denen alle Anlagen der Wasserbeschaffung, des Transportes, der Speicherung und die Mess-, Steuerungs- und Regelungsanlagen einer regionalen Trägerschaft übertragen werden.
- d. Vollversorger, wo alle Anlagen der beteiligten öffentlichen Wasserversorgungen, einschliesslich Betrieb und Verrechnung einer regionalen Trägerschaft übertragen werden

Zielführend sind bei Regionalisierungsvorhaben ab drei Gemeinden die oben erwähnten Varianten c und d. Die Erfahrung zeigt, dass dabei die Bestimmung der Werte der zu übertragenden Anlagen und die Vergütungsmodalitäten die wesentlichsten Fragen eines solchen Prozesses sind. Diese führen regelmässig zu ausgiebigen Diskussionen, nicht zuletzt wegen der Skepsis der vorwiegend auf Gemeindeebene organisierten Wasserversorger. Es ist deshalb wünschenswert, die verschiedenen Methoden zu beschreiben, zu werten und eine zielführende Methode samt den erforderlichen Prozessen praktisch aufzuzeigen.

2.2 Übertragungswerte

Es gibt verschiedene Methoden, die je nach Ausgangslage und Regionalisierungsgrad (Primär- oder Vollversorger) mehr oder weniger tauglich sind: Folgende Übertragungsbewertungen kommen in Betracht:

- a. Unentgeltlichkeit
- b. Übertragung der Aktiven und Passiven
- c. Buchwerte
- d. (Synthetische) Anschaffungs-Restwerte
- e. Wiederbeschaffungs-Restwerte

- f. Und als neue Methode die Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte

2.3 Übertragungsmodalitäten

Besteht Einigkeit über die Übertragungsmethode, werden die Modalitäten festgelegt. Auch hier gibt es verschiedene Möglichkeiten, die gegeneinander abgewogen werden müssen. Es sollen aber in jedem Fall möglichst wenige Geldflüsse stattfinden.

- a. Einmalauszahlung aller Übertragungswerte
- b. Nullung, d.h. die Summe der Übertragungswerte wird auf null gesetzt, die Werte werden unter den Wasserversorgungen ausgeglichen
- c. Jährliche Vergütungen während einer bestimmten Laufzeit (fließen in die Betriebsrechnung ein)

2.4 Projekt

Anhand eines aussagekräftigen Fallbeispiels werden verschiedene Modellvarianten für die

- a. Übertragung der Primäranlagen an eine regionale Trägerschaft
- b. Zusammenlegung mehrerer Wasserversorgung in eine gemeinsame Vollversorgung

verglichen und die tauglichste detailliert dargestellt werden.

Dazu sind folgende Unterlagen und Dokumente erforderlich:

- a. **Technik:** Plangrundlagen, technischer Beschrieb, Investitionsplan, Anschaffungs-, Wiederbeschaffungswerte samt den Restwerten, Abschreibungen, Kostensätze für Betrieb und Unterhalt
- b. **Recht und Organisation:** Organisationsgrundlagen, Kauf- und Darlehensverträge
- c. **Betriebswirtschaft:** Modellrechnungen der Kostenfolgen der Übertragungsvarianten, buchhalterische Abwicklung

3 TECHNISCHE GRUNDLAGEN

3.1 Ausgangslage

Die betrachteten Wasserversorgungen der Gemeinden A, B, C und D befinden sich im ländlichen und hügeligen Gebiet. Die Versorgungsgrössen bewegen sich von 250 bis 3'000 Einwohner. Neben der normalen häuslichen Trink- und Brauchwasserversorgung sind kleinere Industriegebiete, Landwirtschaftsbetriebe sowie eine Grossgärtnerei zu versorgen. Im Weiteren ist in den Bau- und Siedlungsgebieten ein leitungsabhängiger Hydrantenlöschschutz zu betreiben.

Alle vier Versorgungen können ihre Versorgungssicherheit (Ausfall eines wichtigen Wasserbezugsortes) nicht allein sicherstellen. Mit geeigneten Transportachsen ist es möglich, die Versorgungssicherheit der Region zu verbessern und allfällige Mankos an Reservoirvolumina auszugleichen. Zudem kann man im Verbund ungeeignete, überalterte und unwirtschaftliche Anlagen ausser Betrieb nehmen.

3.2 Beschrieb der einbezogenen Wasserversorgungen

Versorgung A

Die Wasserversorgung A versorgt rund 3'000 Einwohner mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in zwei Druckzonen. Das Wasserdargebot stammt aus zwei Quellgebieten und wird in der oberen Druckzone in zwei Reservoirien und in der unteren Druckzone in einem Reservoir zwischengelagert. Die Reservoirie speichern die Brauch-, Stör- und Löschreserven und sorgen für die notwendigen Druckverhältnisse. Sämtliches Wasser muss aus topographischen Gründen in die Reservoirie gepumpt werden.

Die Versorgungssicherheit ist für die Versorgung A bei einem Ausfall der Quelle QA 1 bzw. Pumpwerk PA 1 nicht gewährleistet.

Die Wasserbewirtschaftung wird über eine eigene zentrale Steuerung in der Gemeindeverwaltung sichergestellt. Die Steuerung entspricht nicht mehr dem Stand der Technik.

Versorgung B

Die Wasserversorgung B versorgt rund 250 Einwohner mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in einer Druckzone. Das Wasserdargebot stammt aus zwei Quellgebieten, welche energielos in zwei Reservoirie eingeleitet werden. Die Reservoirie speichern die Brauch- und Löschreserven und sorgen für die richtigen Druckverhältnisse.

Die Versorgungssicherheit ist für die Versorgung B bei einem Ausfall der Quelle QB 1 nicht gewährleistet. Zudem fehlen der Versorgung B die Störreserven in den Reservoirien.

Die Versorgung B liegt topographisch tiefer als die Versorgung A. Ein Wasseraustausch bzw. der Austausch von Reservoirvolumen (Versorgung A verfügt über genügend Reservoirvolumen) wäre möglich.

Die Löschklappenauslösung erfolgt ab dem Gemeindehaus. Hier ist auch eine einfache Steuerung vorhanden, die erneuert werden muss.

Versorgung C

An der Wasserversorgung C sind 1'200 Einwohner angeschlossen. Die Versorgung erfolgt in einer Hauptzone mit zwei Reservoirien, welche mit zwei freizufließenden Quellen gespeist werden. Die Reservoirie verfügen über genügend Reservoirvolumen. Das Reservoir RC2 ist sanierungsbedürftig und könnte vom Netz genommen werden.

Die Versorgungssicherheit ist für die Versorgung C bei einem Ausfall der Quelle QC 1 nicht mehr gewährleistet.

Die höher gelegene Bau- und Weilerzone südöstlich des Reservoirs RC 1 wird mittels Druckerhöhungspumpwerk PC 1 mit Trink- und Brauchwasser versorgt. Dies ist nicht zulässig. Für die Bau- und Weilerzone muss die Versorgung C ein neues Reservoir erstellen.

Die Wasserbewirtschaftung erfolgt wie bei der Versorgung A über eine eigene zentrale Steuerung in der Gemeindeverwaltung. Die Steuerung entspricht auch hier nicht mehr dem Stand der Technik und muss erneuert werden.

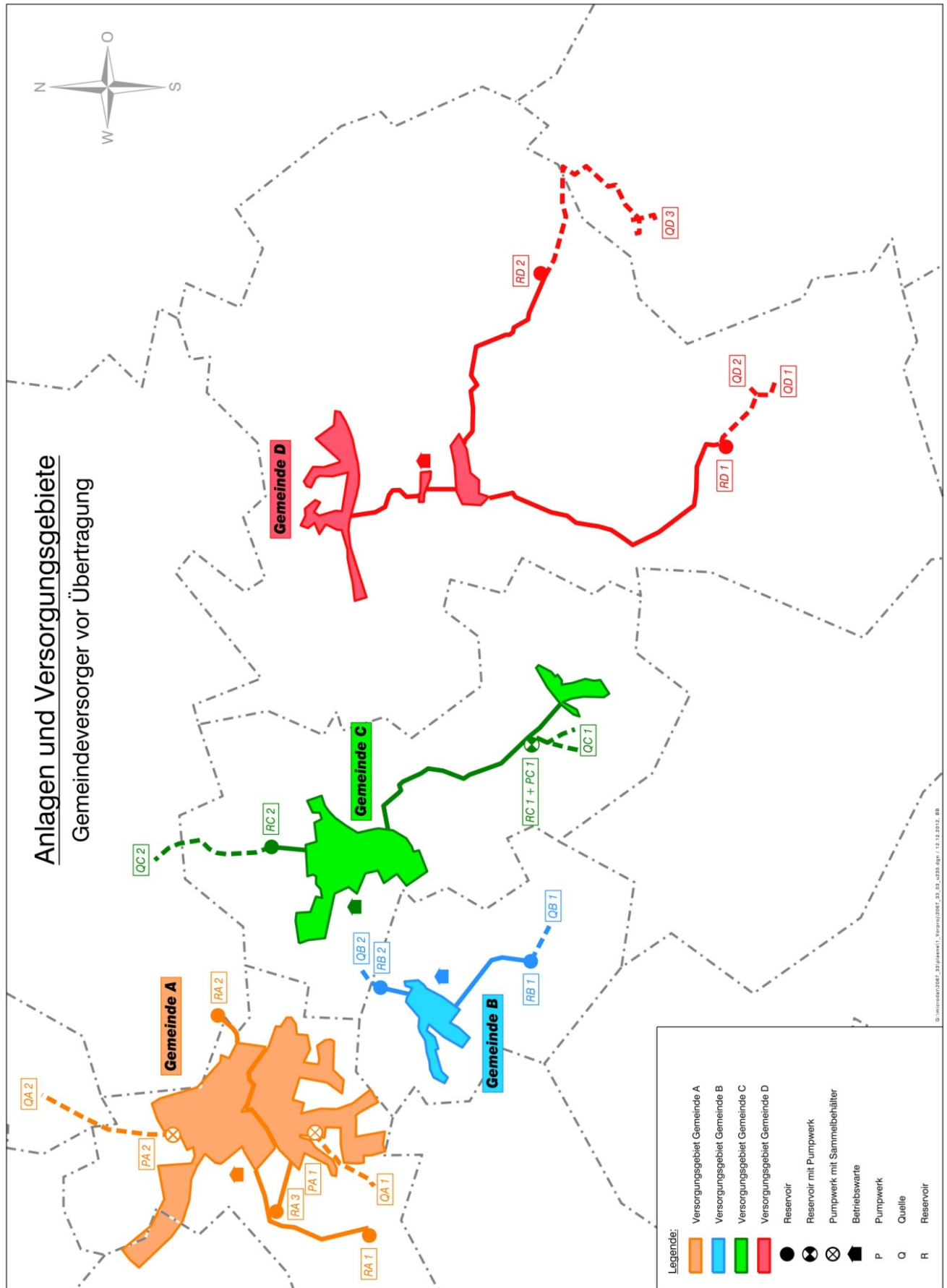
Die Hauptzone der Versorgung C liegt tiefer als die Versorgung A. Der Wasseraustausch der beiden Versorgungen A und C wäre möglich.

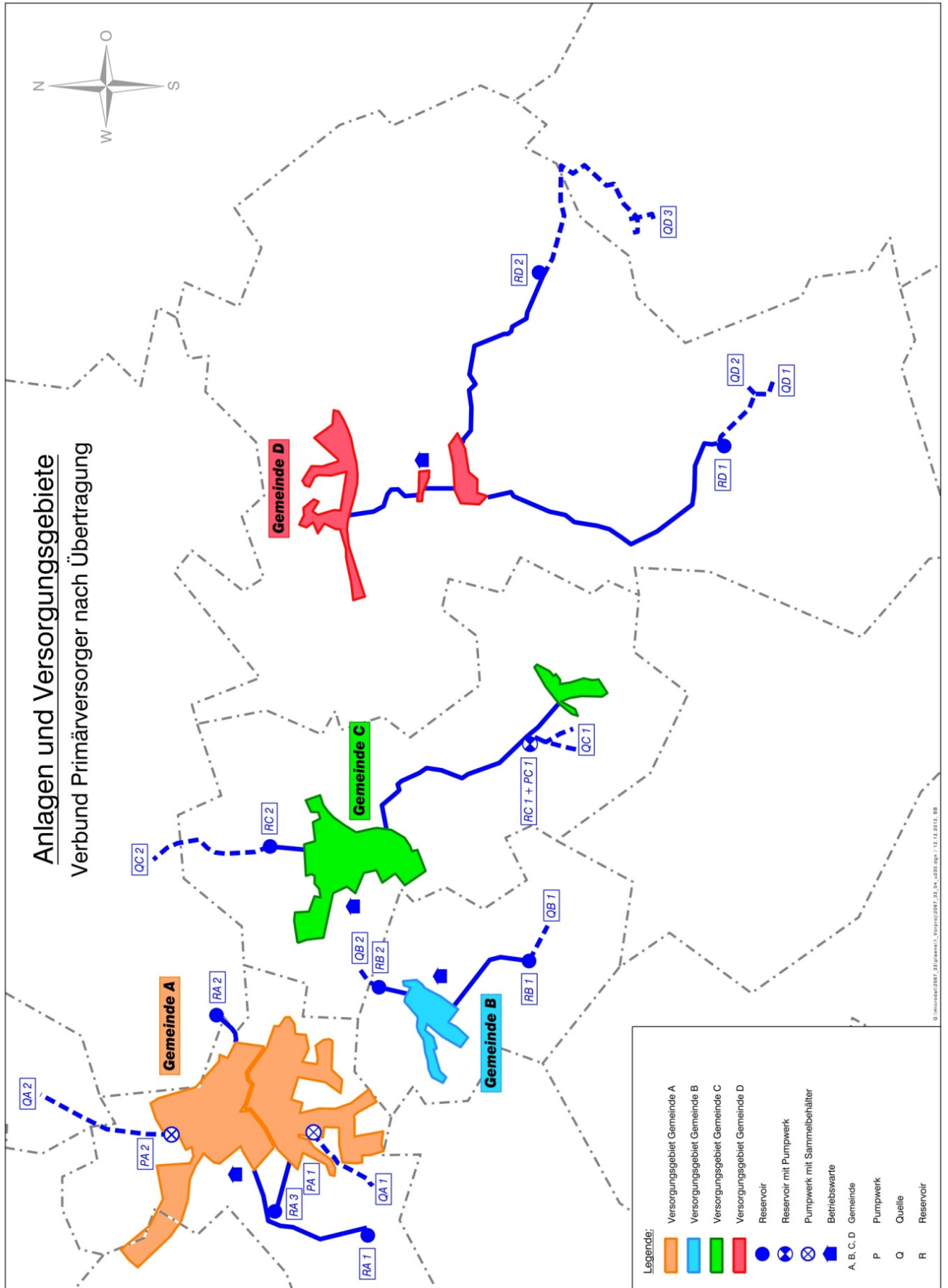
Versorgung D

Die Versorgung D versorgt 850 Einwohner in drei Druckzonen. Die beiden Reservoirs RD 1 und RD 2 werden aus je einem Quellgebiet, freizufliessend, mit Wasser versorgt. Die drei Druckzonen sind mit Druckreduktionen getrennt. Die Wasserbewirtschaftung erfolgt über die eigene zentrale Steuerung. Die Steuerung entspricht auch hier nicht mehr dem Stand der Technik und muss ebenfalls erneuert werden.

Bei Ausfall des Quellgebietes QD1 und/oder QD2 und/oder QD 3 kann die Versorgung mit genügend Trink-, Brauch – und Löschwasser nicht mehr gewährleistet werden.

Die unterste Versorgungszone liegt höhenmässig etwa gleich wie die Hauptversorgungszone der Versorgung C.







4 ÜBERSICHT DER MODELLE

4.1 Projektziel und Abgrenzungen

Das Projekt ist kein weiterer Beitrag zu den technischen, strukturellen und finanziellen Vergleichen von verschiedenen Zusammenarbeitsformen zwischen mehreren Wasserversorgern. Es geht auch nicht darum, nach der Wahl der Bestvariante die anlagentechnische Weiterentwicklung abzubilden. Demzufolge sind weder Investitions- noch Finanzpläne auszuarbeiten. Es geht vielmehr um die Darstellung und die Diskussion tauglicher Modelle für die

- Übertragung sämtlicher Primäranlagen von mehreren Wasserversorgern im heutigen Zustand an einen regionalen Primärversorger (PV)
- Zusammenlegung mehrerer Wasserversorger und Übertragung sämtlicher öffentlichen Anlagen an einen einzigen Vollversorger (VV)

unmittelbar **vor** und **nach** der Übertragung, bzw. Zusammenlegung. Diese Abgrenzung ermöglicht aussagekräftige und allgemein anwendbare Aussagen über die Vor- und Nachteile der Übertragungsmethoden und -modalitäten von Anlagen von einem Wasserversorger an den anderen. Diese sind eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von regionalen Restrukturierungsprozessen.

4.2 Methoden

Entscheidend für die Kostenfolgen auf die einzelnen Gemeindeversorger (bei PV), bzw. die Wasserbezüger (bei VV) ist die Wahl der Übertragungswerte. Die Modalitäten bestimmen die Geldflüsse, die möglichst niedrig gehalten werden müssen.

4.2.1 Übertragungswerte

Übertragungswerte	Geeignet für	
	PV	VV
Unentgeltlich	Ja	Nein
Aktiven und Passiven	Ja	Ja
Buchwerte	Ja	Nein
Synthetische Anschaffungs-Restwerte	Ja	Nein
Wiederbeschaffungs-Restwerte	Ja	Nein
Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte	Ja	Ja

Es ist nicht jede Methode für beide Organisationsformen zielführend. Bei den Vollversorgern wirkt einschränkend, dass die Rechnungskreise „Wasserversorgung“ der Gemeinden geschlossen werden müssen. Somit wirken sich die Kostenveränderungen direkt auf die Wassergebühren aus, die für alle Gemeinden gleich hoch sein sollten. Die Kostenvergleiche werden trotzdem für die PV für alle Methoden durchgeführt, um die unterschiedlichen Mechanismen realitätsnah abzubilden und werten zu können. Für die VV werden die Berechnungen nur für die beiden Methoden durchgeführt, die für sie geeignet sind.

4.2.2 Modalitäten

Modalität	Geeignet für	
	PV	VV
Einmalauszahlung	Ja	Nein
Nullung (die Summe der Werte wird auf „0“ gesetzt und unter den Gemeinden ausgeglichen)	Nein	Nein
Darlehen (verzinst oder zinslos, rückzahlbar)	Ja	Ja

Grundsätzlich wären zwar alle Modalitäten möglich. Trotzdem wird die Nullung nicht weiter berücksichtigt, weil damit direkte Ausgleichszahlungen unter den Gemeinden verbunden sind, die in der Praxis nur schwer vermittelbar wären.

4.3 Eignung der Übertragungsmethoden

4.3.1 Unentgeltlich

Spontan wird oft die Meinung vertreten, die unentgeltliche Übertragung der Anlagen sei die vorteilhafteste und gerechteste. Dies trifft nicht zu, denn die Gemeinden mit Verwaltungsvermögen müssen dieses nach der Übertragung zu Lasten der Laufenden Rechnungen auf einmal abschreiben. Bei einem gemeinsamen Primärversorger ist dies theoretisch möglich, erfordert aber einen Vorschuss der Gemeinde, der im Verlauf der folgenden Jahre abgetragen werden muss. Im Falle eines Vollversorgers fällt diese Möglichkeit aber dahin, da die Rechnungskreise „Wasserversorgung“ der Gemeinden bei der Übertragung geschlossen werden müssen und die Fehlbeträge die allgemeinen Steuerhaushalte belasten würden, was unzulässig ist. Die unentgeltliche Übertragung ist somit für beide Fälle nicht praktikabel.

4.3.2 Aktiven und Passiven

Auf den ersten Blick erscheint diese als die überzeugendste Methode, da keine Aufwertungen stattfinden und die neue Trägerschaft mit den vorbestehenden Vermögensverhältnissen ihre Tätigkeit aufnehmen kann. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass die Methode auch Nachteile aufweist:

- Die historisch gewachsenen Buchwerte sind mit grossen Unsicherheiten und Mängeln behaftet, die auch mit grossem Erhebungsaufwand nicht beseitigt werden können. Zu nennen sind unterschiedliche Abschreibungsmethoden, uneinheitliche Einlagensätze, eingegangene einmalige Gebühren und Investitionsbeiträge Dritter. Wenn man diese an sich einleuchtende Methode wählt, müssen die uneinheitlich zustande gekommenen Werte mit methodischen korrigiert werden.
- Sind die Anlagen vollständig abgeschrieben und besteht eine Spezialfinanzierung Wertehalt (= Rücklagen, im Gegensatz zur Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich, mit deren Einlagen und Entnahmen die Laufende Rechnung ausgeglichen wird), muss diese der neuen Trägerschaft übertragen werden, was bei der Stimmbürgerschaft umso schwerer vermittelbar ist, je grösser der Bestand der Spezialfinanzierung ist.
- Bei der Übertragung an einen Primärversorger besteht die Schwierigkeit, dass die Werte nicht getrennt für die Primäranlagen vorliegen, wenn keine Anlagebuchhaltung geführt wird, was die Methode unsicher macht.

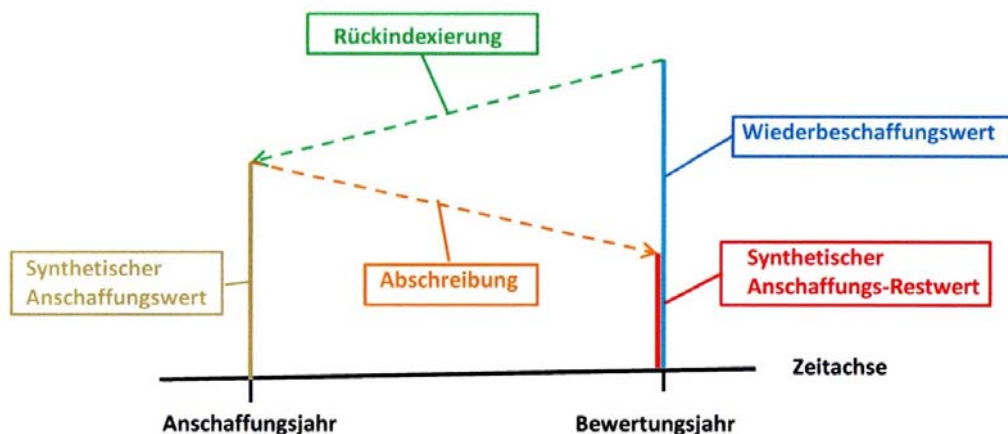
- Insbesondere aber bleibt der Nutzwert der übertragenen Anlagen für die neue Träger-schaft unberücksichtigt. Dieser besteht darin, dass dieser Anlagen weiterbetreiben kann, die er sonst selbst erstellen müsste und die er erst nach Ablauf ihrer Rest-Nutzungsdauer erneuern muss.

4.3.3 Buchwerte

Im Unterschied zur vorherigen Methode werden nur die Verwaltungsvermögen zu ihren Buchwerten übertragen. Die Bestände der Spezialfinanzierungen Werterhalt verbleiben hin-gegen bei den Gemeinden. Die Nachteile sind offensichtlich dieselben wie bei der Übertra-gung der Aktiven und Passiven.

4.3.4 Synthetische Anschaffungs-Restwerte (SARW)

Diese Werte werden in der Elektrizitätswirtschaft verwendet, sind aber in der Wasserversor-gung nicht geläufig. Da die Anschaffungswerte der wiederzubeschaffenden Anlagen häufig nicht bekannt sind oder die heutige Technologie nicht berücksichtigen, werden die aktuellen Wiederbeschaffungswerte der Anlagen auf ihr Anschaffungsjahr rückindexiert. Diese werden über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Bezogen auf ihre Rest-Nutzungsdauer erhält man so die Anschaffungs-Restwerte (SARW).

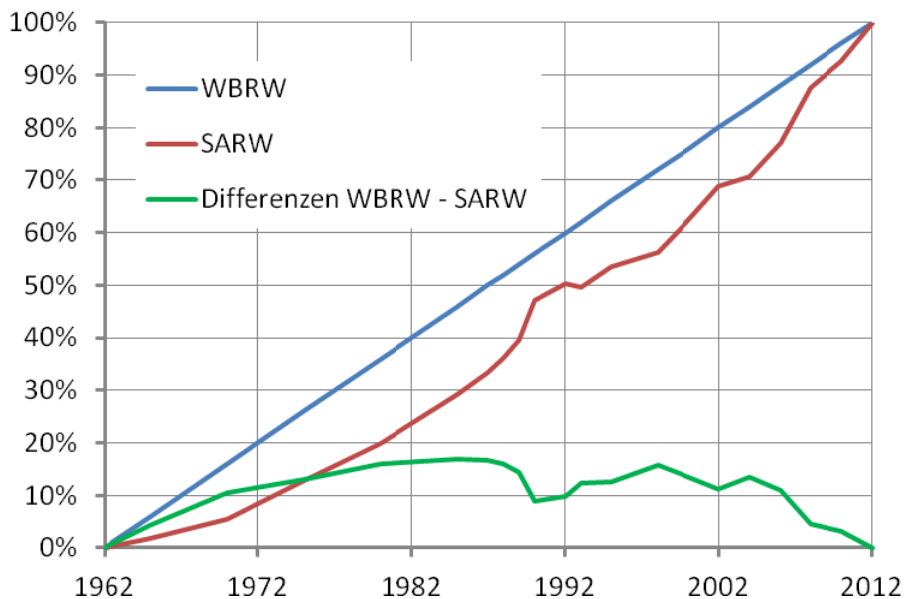


Beispiel

								Restwert auf	
	WBW	Baujahr	Index Baujahr	Index 2012	Anschaffungs-wert	Nutzungs-dauer	Rest-Nutz. dauer	Anschaff-ungswert	WBW
	(1)	(2)	(3)	(4)=(3)/1080	(5)=(1)×(4)	(6)	(7)=(6)-2012+(2)	(8)=(5)×(7)/(6)	(9)=(1)×(7)/(6)
Anlage	CHF	Jahr	Punkte	Faktor	CHF	Jahre	Jahre	CHF	CHF
Quellfassung	800'000	1970	375	0.35	277'778	50	8	44'444	128'000
Reservoir	1'200'000	1991	911	0.84	1'012'222	66	45	690'152	818'182
Total	2'000'000				1'290'000			734'596	946'182

Mit dieser Methode bildet man die seinerzeitige Baukonjunktur ab. In Zeiten hoher Teuerung kostete die gleiche Anlage innert weniger Jahre wesentlich mehr. Ausserdem berücksichtigt diese Methode den Nutzwert der übertragenen Anlagen nicht richtig, im Gegensatz zu den Wiederbeschaffungsrestwerten (WBRW). Das führt zu Verzerrungen, wie das nachstehende Beispiel zeigt. Eine Anlage mit einer Nutzungsdauer von 50 Jahren hat dieselben WBRW und SARW, wenn sie 1962 oder 2012 erstellt worden ist. Wurde sie hingegen z.B. 1982 er-stellt, so beträgt die Differenz zwischen WBRW und SARW immerhin 17%:

Differenzen WBRW - SARW



Für Primärversorger ist die Methode zwar anwendbar, weil die Entschädigung der SARW den Sekundäranlagen zu Gute kommt, die im Eigentum der Gemeindeversorger bleiben. Bei Vollversorgern führt sie hingegen zu unterschiedlichen Gebührenansätzen in den Gemeinden, da die Entschädigung den Gebührenzahlern gutgeschrieben werden muss. Dies ist jedoch nicht im Sinne einer gemeinsamen Trägerschaft.

4.3.5 Wiederbeschaffungs-Restwerte (WBRW)

Diese Methode wurde im Kanton Bern bei allen seit rund 30 Jahren neu gegründeten regionalen Primärversorgern angewendet. Nachteilig ist, dass mit dieser Methode sehr hohe Entschädigungen anfallen können, welche die Rechnung des neuen Primärversorgers belasten. Um grosse Geldflüsse zu vermeiden, haben bei den neueren bernischen Verbänden die Gemeinden dem Primärversorger zinslose Darlehen gewährt, die innert einer bestimmten Anzahl Jahren getilgt werden müssen. Da die Zahlungen innerhalb des Systems stattfinden, ist diese Methode insgesamt kostenneutral. Sie hat sich deshalb bewährt. Anders ist es bei Vollversorgern. Hier gelten die gleichen Vorbehalte wie bei den SARW.

4.3.6 Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte (WBAW)

Am naheliegendsten wäre es, die Aktiven und Passiven der übertragenen Anlagen zu übernehmen. Doch diese Methode hat auch gewichtige Nachteile, wie unter Kapitel 4.3.2 ausgeführt wird. Diese können beseitigt werden (mit Ausnahme der Ausscheidung der Werte in Primär- und Sekundäranlagen), wenn den Gemeinden ein Teil der Wiederbeschaffungs-Restwerte abgegolten wird. Dabei ist zu beachten, dass keine unnötigen Geldflüsse stattfinden. Deshalb wird der prozentuale Anteil der entschädigten Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte so gewählt, dass die Gemeinde mit dem höchsten Verwaltungsvermögen dieses auf einmal abschreiben kann und dass keine Geldflüsse aus der Übertragung der Spezialfinanzierungen Werterhalt entstehen.

4.4 Eignung der Übertragungsmodalitäten

4.4.1 Einmalauszahlung

Diese an sich naheliegende Modalität hat den entscheidenden Nachteil, dass je nach Ausgangslage und Übertragungsmethode die neue Trägerschaft ihre Tätigkeit mit einem grossen Fremdkapital aufnehmen muss. Bei Primärversorgern ist sie allerdings praktisch kostenneutral, denn die ausbezahlten Beträge müssen der Spezialfinanzierung Werterhalt der den Gemeinden verbleibenden Sekundäranlagen gutgeschrieben werden. Ein Kostenunterschied ergibt sich allenfalls aus den Unterschieden zwischen den effektiven Zinsbelastungen des Primärversorgers und den verrechneten Zinserträgen der Gemeindeversorger. Bei Vollversorgern hingegen müssen die Entschädigungen den Wasserbezügern gutgeschrieben werden, was zu unterschiedlichen Gebührenbelastungen führt.

4.4.2 Nullung

Bei dieser Modalität wird die Summe der Entschädigungen auf „0“ gesetzt. Dadurch kommt bei einem Primärversorger dieser zwar ohne Fremdkapital aus, aber die Gemeinden müssen untereinander Ausgleichszahlungen leisten. Bei den zahlenden Gemeinden ist diese Modalität kaum durchsetzbar. Im Fall eines Vollversorgers versagt sie ohnehin, da die Ausgleichs direkt den Gebührenzahlern überbunden würden.

4.4.3 Darlehen

Durch die Gewährung von verzinslichen oder unverzinslichen Darlehen der Gemeinden an den Primärversorger im Umfang ihrer Guthaben vermeidet man ein anfängliches Fremdkapital. Diese Darlehen müssen innert einer vereinbarten Laufzeit amortisiert werden. Dadurch nimmt die Zinsbelastung jährlich zu, aber die Geldflüsse werden minimiert. Bei Vollversorgern ist diese Modalität in abgeänderter Form ebenfalls geeignet, indem die Wasserbezüger während der Laufzeit des Guthabens Gutschriften auf ihren Gebühren erhalten. Dadurch sinkt während dieser Zeit der Gebührenertrag, was steigende Zinskosten zur Folge hat. Dies könnte durch eine vorübergehende Gebührenerhöhung vermieden werden. Davon ist jedoch abzusehen, da diese auch die Gebührenzahler der Gemeinden betreffen würde, die keine oder nur geringe Gutschriften erhalten.

4.5 Übersicht über bestehende Modelle

4.5.1 Übertragung der Primäranlagen (PA) an einen Primärversorger (PV)

Bekannt sind bisher folgende Übertragungsmethoden:

a. Wiederbeschaffungs-Restwerte

Im Kanton Bern sind in den letzten 30 Jahren rund ein Dutzend neue Primärversorger (Gemeindeverbände, AG, GmbH) ohne grössere Probleme, aber nach teilweise hartnäckigen Verhandlungen entstanden. Dabei wurden folgende Übertragungsmethoden angewendet.

- Einmalauszahlung: WARE, WUL
- Vergütung von Annuitäten auf den WBRW: SESTER, WAGRA, WAKI u.a.
- Zinslose Darlehen über die WVRB, WAGROM u.a.

Im Kanton Solothurn wurde diese Methode u.a. beim Wasserverbund Lüsseltal, bei der Gruppenversorgung Grenchen mit der Stadt Grenchen, beim Zweckverband Regionale Wasserversorgung Gäu, beim Zweckverband Wasserversorgung Untergäu und beim Zweckverband Wasserversorgung Äusseres Wasseramt angewendet.

Im Kanton Basel-Landschaft wurden diese Werte sinngemäss (aufindexiert und über die Nutzungsdauer linear abgeschriebene Anschaffungswerte) bereits 1975 für die Gründung der Wasserversorgung Oberes Homburgertal gewählt. Die Übertragungsmodalitäten wurden nicht dokumentiert.

b. Buchwerte

Im Kanton Bern gibt es dazu keine Beispiele. Im Kanton Solothurn wurde diese Methode auf Verlangen des Kantons für die Gründung der WARESO AG gewählt.

Ebenfalls wurde dieses Modell ansatzweise beim Wasserverbund Leimental AG angewendet. Die Integration der Primäranlagen erfolgt dort jedoch etappenweise und ist derzeit nicht abgeschlossen.

c. Anschaffungs-Restwerte

Im Kanton Bern sind keine neueren regionalen Primärversorger bekannt, bei denen diese Werte angewendet wurden. Im Kanton Basel-Landschaft wurden sie für die Gründung der Regionalen Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen im Jahre 1979 zugrunde gelegt und mit einer Einmalzahlung entschädigt.

d. Unentgeltlich

In den Kantonen Bern und Solothurn gibt es für die unentgeltliche Übertragung von Vermögenswerten keine Beispiele. Im Kanton Basel-Landschaft brachten die Gemeinden ihre Primäranlagen 1975 unentgeltlich in das regionale Wasserwerk Reinach u.U. ein.

4.5.2 Übertragung aller Anlagen an einen Vollversorger

Im Kanton Bern gibt es mehrere regionale Vollversorger, so u.a. als grösste die Seeländische Wasserversorgung (SWG), die Wasserversorgungen Saurenhorn und Steinenberg. Ihnen gemeinsam ist, dass sie von der Gründung an als Vollversorger konzipiert wurden, sei es als ursprünglich private Anlagen (WV Saurenhorn) oder direkt in Form eines Gemeindeverbandes (SWG) oder einer Genossenschaft (WV Meikirch-Uettligen). Regionale Aktiengesellschaften als Vollversorger sind unbekannt. Ein neuerer Vollversorger ist die WV Rottal, wo vorher keine öffentliche Wasserversorgung bestand. Hingegen ist es erst mit der Wasserversorgung Twann-Ligerz-Neuenstadt (TLN) im Jahr 2012 gelungen, einen regionalen Vollversorger zu gründen, der alle Aktiven und Passiven der Gemeindeversorgungen übernommen hat. Da bei dieser Übertragungsmethode einzelne Gemeinden Geld einschiessen müssen, während andere Entschädigungen erhalten, ist sie nur schwer vermittelbar, insbesondere, wenn eine grössere Anzahl Gemeinden einbezogen ist.

Im Kanton Basel-Landschaft übernahm die 1979 gegründete Wasserversorgungsgenossenschaft Sissach u.U. als Vollversorgerin die von der Meliorationsgenossenschaft erstellten Anlagen. Zudem trat die Gemeinde Binningen 2003 ihr Leitungsnetz den Industriellen Werken Basel (IWB) unentgeltlich ab.

5 MODELLBERECHNUNGEN

5.1 Voraussetzungen

Die wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche regionale Neustrukturierung der öffentlichen Wasserversorgung ist die Übertragung der Anlagen an einen einzigen Entscheidungsträger, sei es als Primärversorger oder als Vollversorger. Für beide Organisationsformen gibt es gute Argumente. Gemeinsam ist ihnen aber, dass die Übertragungsmethode und -modalitäten ausgewogen, verständlich und praktikabel sein müssen.

Die zu empfehlende Methode muss zudem folgende Anforderungen erfüllen:

- Das Kostendeckungsprinzip der Wasserversorgung muss eingehalten sein.
- Sie muss für Primär- und Vollversorger anwendbar sein.
- Sie darf eine vorschriftsgemässe buchhalterische Abwicklung nicht behindern.
- Netto-Geldflüsse gehen nur vom Primärversorger an die Gemeinden, bzw. vom Vollversorger an die Wasserbezüger in Form von Gutschriften auf den Gebührenrechnungen.

5.2 Modellgrundlagen

Die Gemeinden A, B, C und D betreiben bisher je eine eigene öffentliche Wasserversorgung, die Bestandteil der Gemeinderechnung ist. Diese Wasserversorgungen sollen in Zukunft eine regionale Trägerschaft bilden, entweder nur als Primärversorger oder als Vollversorger. Für diese Wasserversorgungen liegen vor:

- die technischen Beschriebe und Übersichtspläne;
- die Wasserrechnungen als Bestandteile der Gemeinderechnung;
- die Wiederbeschaffungswerte;
- die synthetischen Anschaffungs-Restwerte (berechnet nach Anschaffungswerten mit linearen Abschreibungen) und die Wiederbeschaffungs-Restwerte (berechnet nach Wiederbeschaffungswerten mit linearen Abschreibungen), jeweils unterteilt nach Primäranlagen und Sekundäranlagen;
- die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt berechnet nach Wiederbeschaffungswerten und Nutzungsdauer (= entspricht den betriebswirtschaftlichen Abschreibungen, solange Verwaltungsvermögen besteht)

5.3 Berechnungsschritte

- | | |
|-----------|--|
| Schritt 1 | Auswertung. In diesem Schritt werden die in den Wasserrechnungen der Gemeinden verbuchten Aufwände abgebildet und in Sachgruppen zusammengefasst. |
| Schritt 2 | Standardisierung. Nun werden die Aufwände des Schrittes 1 abgegrenzt und standardisiert, um die Vergleichbarkeit herzustellen und damit einheitliche Kostensätze zu erhalten (Zinsen und Abschreibungen). |
| Schritt 3 | Kostenverteilung. Die Summe der Aufwände ist in diesem Beispiel gleich hoch wie jene des Schrittes 2, weil dieselben Anlagen weiterbetrieben werden. Die Aufwände werden aber gemäss der gewählten Methode neu verteilt. |

5.4 Beschrieb zu den Modellberechnungen

Die Modellberechnungen werden sowohl für die Primärversorger als auch für die Vollversorger durchgeführt. Beide Methoden sind gleichwertig, denn die Ausgangslage, wie Anzahl und Grösse der Wasserversorgung, vorbestehende Organisationsstrukturen, unterschiedliche spezifische Kosten, praktische Durchführbarkeit kann die Eignung der neuen Struktur bestimmen. Auf jeden Fall gehen aber alle übertragenen Anlagen in das Eigentum der neuen Trägerschaft über.

Die Modellberechnungen sollen methodisch und rechnerisch nachvollziehbar sein. Deshalb werden als Vorzeichen verwendet: Das Verwaltungsvermögen erhält ein positives Vorzeichen, die Spezialfinanzierung Werterhalt ein negatives. So werden auch die Verzinsungen gehandhabt: Die Verzinsung des Verwaltungsvermögens ist positiv (= Zinsaufwand), jene der Spezialfinanzierung Werterhalt negativ (= Zinsertrag).

Die einzelnen Übertragungsmethoden werden nur mit Einmalzahlungen berechnet. Die Berechnungen mit Darlehen würden für das betrachtete, der Übertragung unmittelbar folgende Vergleichsjahr falsche Ergebnisse ergeben, weil die Zinsbelastung nur für die erste Amortisationstranche anfällt. Nach vollständiger Amortisation würden ohnehin dieselben Geldflüsse und Zinsbelastungen wie bei den Einmalzahlungen entstehen.

Sowohl bei den Primär- als auch den Vollversorgern werden die Kosten nach „Kosten eigener Anlagen“ unter den Gemeinden verteilt. Damit erhält man allgemein gültige, direkte Kostenvergleiche zwischen **vor** und **nach** der Übertragung. Die übliche effektive Kostenverteilung bei den Primärversorgern (Leistungs- und Arbeitspreise) und bei den Vollversorgern (neue einheitliche Gebührenansätze) bleibt deshalb unberücksichtigt.

Beispiel

Gemeinde	Pos.	A	B	C	D	Total
Kosten VOR Übertragung	1	500'000	50'000	300'000	150'000	1'000'000
Anteil am Kostentotal	$2=1/\Sigma(1)$	50%	5%	30%	15%	100%
Davon übertragen an Verbund	3	-250'000	-30'000	-80'000	-40'000	-400'000
Anteil am Verbund	$4=2 \times \Sigma(-3)$	200'000	20'000	120'000	60'000	400'000
Kosten NACH Übertragung	$5=1+3+4$	450'000	40'000	340'000	170'000	1'000'000
Mehr-(+) und Minderkosten(-)	$6=5-1$	-50'000	-10'000	40'000	20'000	0

5.5 Ergebnisse der Modellberechnungen

Die Modellberechnungen sind in der Beilage 2 detailliert dargestellt. Die zusammenfassenden Ergebnisse gehen aus der Tabelle auf der nächsten Seite hervor.

Auf den ersten Blick scheinen sich die Methoden kostenmässig nicht stark zu unterscheiden, mit Ausnahme der unentgeltlichen Übertragung im 1. Betriebsjahr des Primärversorgers. In diesem Jahr muss die Gemeinde C das übertragene Verwaltungsvermögen zu Lasten der Laufenden Rechnung abschreiben. Die geringen Kostenveränderungen beruhen auf dem Umstand, dass sich die Zustände **vor** und **nach** der Übertragung nur durch die Zinskosten unterscheiden. Ausserdem wird für das Finanzvermögen und das Fremdkapital (Primär-, bzw. Vollversorger) bzw. die internen Verrechnungen (Gemeinden) der gleiche Aktiv- und Passivzinssatz von 2% angewendet.

Mit dieser Vereinheitlichung zur besseren Vergleichbarkeit der Methoden wird erreicht, dass die Gesamtkosten **vor** und **nach** der Übertragung gleich hoch sind.

Übertragung an	P r i m ä r v e r s o r g e r				
Gemeinde	A	B	C	D	Total
Kosten VOR Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279
Kosten NACH Übertragung					
4.1 Unentgeltlich	663'132	70'534	888'929	121'901	1'744'497
Mehr- und Minderkosten	15'700	-4'818	557'561	-21'225	547'218
4.2 Aktiven und Passiven	664'711	70'452	328'019	134'097	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	17'278	-4'900	-3'350	-9'029	0
4.3 Buchwerte	669'050	71'223	333'796	123'210	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	21'618	-4'129	2'428	-19'917	0
4.4 Synth. Anschaffungs-RW	674'537	72'973	344'245	105'523	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	27'105	-2'379	12'876	-37'603	0
4.5 WB-Restwerte	675'471	73'699	349'062	99'047	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	28'039	-1'652	17'693	-44'080	0
4.6 WB-Ausgleichswerte	662'644	70'751	338'229	125'655	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	15'212	-4'600	6'860	-17'471	0

Übertragung an	V o l l v e r s o r g e r				
Gemeinde	A	B	C	D	Total
Kosten VOR Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279
Kosten NACH Übertragung					0
5.1 Aktiven und Passiven	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	0	0	0	0	0
5.2 WB-Ausgleichswerte	640'106	75'973	347'934	133'266	1'197'279
Mehr- und Minderkosten	-7'326	622	16'565	-9'861	0

5.6 Buchhalterische Abwicklung

Die buchhalterische Abwicklung der Vorgänge basiert auf Kapitel 5.5 (Ergebnisse der Modellberechnungen) und auf der in Kapitel 7.4.2 empfohlenen Methode (Vergütung der Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte). Sie zeigt am Beispiel der Rechtsform eines Gemeindeverbandes die Auswirkungen jeweils für eine Gemeinde mit Verwaltungsvermögen und mit Spezialfinanzierung Werterhalt:

- Die Gemeinde A weist eine Spezialfinanzierung Werterhalt in Höhe von CHF 629'122 auf
- Die Gemeinde C weist ein Verwaltungsvermögen in Höhe von CHF 825'198 auf

Hinweise:

- Die Beträge sind der Beilage 2 zum Bericht „Modellberechnungen“ entnommen (Kap. 4.6 = Primärversorger und 5.2 = Vollversorger)
- Die detaillierten Buchungsbeispiele sind in der Beilage 3 zum Bericht „Buchungstechnik“ dargestellt

5.6.1 Primärversorger

a. Gemeinde mit Spezialfinanzierung Werterhalt (Gemeinde A)

Die Gemeinde verkauft einen Teil ihrer Anlagen (Primärsystem) an den Primärversorger im Betrag von CHF 1'220'856. Anstelle der geldmässigen Abgeltung gewährt die Gemeinde dem Primärversorger ein Darlehen. Das Verwaltungsvermögen ist bereits vollständig abgeschrieben, und eine Summe von CHF 347'426 als Anteil aus der Spezialfinanzierung Wertehalt wird dem Primärversorger übertragen. Die Gemeinde weist gegenüber dem Primärversorger das Restguthaben von CHF 873'430 als Darlehen aus.

Hinweis: Da es sich um eine unechte Privatisierung, oder besser Auslagerung handelt (die Gemeinde trennt sich nicht vollständig von der Aufgabenerfüllung) kann in einzelnen Kantonen eine Buchgewinn-Neutralisierung nötig sein. Das bedeutet, statt in die Spezialfinanzierung Werterhalt fliesst die Differenz zwischen Verkaufspreis (CHF 1'220'856) und Buchwert (0) in eine Spezialfinanzierung Übertragung Verwaltungsvermögen und bleibt auf unbestimmte Zeit dort eingelegt. Im Buchungsbeispiel haben wir einen einfacheren Weg gewählt und den Buchgewinn in die Spezialfinanzierung Werterhalt eingelegt

Der **Primärversorger** kauft von der Gemeinde das Primärsystem im Betrag von CHF 1'220'856. Die Gutschrift aus der Spezialfinanzierung von CHF 347'426 wird der Darlehensschuld angerechnet, sodass der Primärversorger eine Schuld gegenüber der Gemeinde von CHF 873'430 ausweist.

b. Gemeinde mit Verwaltungsvermögen (Gemeinde C)

Die Gemeinde verkauft einen Teil ihrer Anlagen (Primärsystem) an den Vollversorger vom Betrag von CHF 608'706. Anstelle der geldmässigen Abgeltung gewährt die Gemeinde ein Darlehen in gleicher Höhe. Da das übertragene Verwaltungsvermögen bloss CHF 547'218 ausmacht, wird der Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung von CHF 61'488 (Buchgewinn) in die Laufende Rechnung übertragen (Kantone ohne Buchgewinnregelung aus unechter Privatisierung). Es steht somit der Gemeinde frei, beim Jahresabschluss im Rahmen des Einnahmenüberschusses zusätzliche Abschreibungen zu verbuchen.

Der **Primärversorger** kauft von der Gemeinde das Primärsystem im Betrag von CHF 608'706 und aktiviert dieses im Verwaltungsvermögen. Anstelle der Zahlung gewährt die Gemeinde dem Primärversorger ein Darlehen.

5.6.2 Vollversorger

a. Gemeinde mit Spezialfinanzierung Werterhalt (Gemeinde A)

Die Gemeinde trennt sich vollständig von der Aufgabe Wasserversorgung. Der Verkaufspreis entspricht dem Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert von CHF 2'579'691. Bei der Gemeinde wird deshalb die vorhandene Spezialfinanzierung von CHF 629'122 aufgelöst und – im diesem Beispiel - an den Vollversorger ausbezahlt. Die Gemeinde verbucht den Netto-Verkaufspreis von CHF 1'950'568 über die Investitionsrechnung, aktiviert in dieser Höhe ein Darlehen, bildet eine Rückstellung in gleicher Höhe für die künftigen Gebührengutschriften und saldiert anschliessend Darlehen und Rückstellung.

Nach diesen Buchungsvorgängen hat sich die Gemeinde auch buchhalterisch vollständig von der Aufgabe Wasserversorgung gelöst.

Der **Vollversorger** kauft über die Investitionsrechnung die Anlagen im Wert von CHF 2'579'691. Umgekehrt erhält er den Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt von CHF 629'122. Der Verkaufspreis von CHF 2'579'691 wird vom Darlehen Gemeinde in die Ver-

pflichtung für Gebührengutschriften umgebucht; diese dient in den Folgejahren zur Gebührenverbilligung, bis diese Verpflichtung abgebaut ist. Statt eines Darlehens zugunsten der Gemeinde weist der Vollversorger somit für die Dauer der Gebührenverbilligung eine Verpflichtung gegenüber den Wasserbezüglern aus.

Der Eingang der Spezialfinanzierung von CHF 629'122 dient zur anteilmässigen Abschreibung des Verwaltungsvermögens des Vollversorgers.

b. Gemeinde mit Verwaltungsvermögen (Gemeinde C)

Die Gemeinde trennt sich vollständig von der Aufgabe Wasserversorgung. Der Verkaufspreis entspricht dem Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert von CHF 1'129'795 und wird in diesem Beispiel als Darlehen gewährt. Von diesem Darlehen werden die Gebührengutschriften abgezogen, in Höhe von CHF 304'597, der Differenz zwischen dem Verkaufspreis und dem Buchwert Verwaltungsvermögens.

Nach diesen Buchungsvorgängen hat sich die Gemeinde auch buchhalterisch vollständig von der Aufgabe Wasserversorgung gelöst und weist anstelle einer Barüberweisung noch ein Darlehensguthaben gegenüber dem Vollversorger von CHF 825'198 aus, das dieser vertragsgemäss amortisiert.

Der Vollversorger kauft von der Gemeinde C die Anlagen für CHF 1'129'795, verbucht diesen Betrag in der Investitionsrechnung und aktiviert ihn. Für die Gebührengutschriften während der vereinbarten Anzahl Jahre bildet er ein Verpflichtungskonto im Fremdkapital im Betrag von CHF 304'597. In dieser Höhe weist der Vollversorger somit Fremdkapital im Sinne einer Verpflichtung für künftige Gebührenverbilligungen für die Wasserbezüglern aus der Gemeinde C aus. In den Folgejahren wird jeweils der vereinbarte Anteil davon abgebucht, bis diese Verpflichtung abgebaut ist. Für den Rest von CHF 825'198 des Verkaufspreises weist der Vollversorger in diesem Beispiel eine Darlehensschuld gegenüber der Gemeinde aus und amortisiert es.

6 RECHT

6.1 Ausgangslage

Die Schweiz ist föderalistisch organisiert, das gilt auch für die rechtlichen Grundlagen der Wasserversorgung und des Gemeindewesens. Jeder Kanton ist frei, wie er die Wasserversorgung und die Erfüllung der Wasserversorgungsaufgabe regeln will. Vorliegend orientieren wir uns an den Gesetzgebungen in den Kantonen Basellandschaft, Bern und Solothurn¹. Deren Grundlagen variieren zum Teil zwar erheblich, aber eher in den Detailregelungen als in den Grundzügen, die vorliegend interessieren. So gelten die folgenden Aussagen allgemein:

- a Grundsätzlich sind die Gemeinden für die Sicherstellung der Wasserversorgung zuständig.
- b Es steht den Trägerschaften der öffentlichen Wasserversorgung unter gewissen Voraussetzungen (vor allem gemeinderechtlicher und finanzieller Natur) offen, einen Dritten mit der Erfüllung der Aufgabe zu beauftragen oder Beteiligungsverträge abzuschliessen. In allen drei erwähnten Kantonen ist es möglich, die Wasserversorgungsaufgabe ganz oder teilweise einer andern geeigneten Trägerschaft zu überbinden. Die Trägerschaften können sowohl öffentlich- als auch, sofern es das kantonale Recht zulässt, privatrechtlich organisiert sein. Ebenfalls dürfen vertragliche Vereinbarungen getroffen werden.
- c Die Aufgabe der Wasserversorgung ist (in erster Linie) mit Gebühren und Beiträgen zu finanzieren.

Demgegenüber sind für die Beschaffung der Grundlagen und auch für die Primäranlagen teilweise auch die Kantone zuständig.

Die Aufgaben der Wasserversorger richten sich nach den Bestimmungen des öffentlichen Rechts (Gemeinderecht und Gesetzgebung im Bereich Wasserversorgung). Die Trägerschaft ist verpflichtet, im festgelegten Perimeter die öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. Die Trägerschaft ist also für die Beschaffung, die Förderung, die Speicherung und die Verteilung des Wassers zuständig. Dazu kommt in der Regel die Sicherstellung des leitungsgebundenen Löschschutzes (Hydrantenlöschschutz). Um diese Aufgaben ordnungsgemäss zu erfüllen, ist eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden notwendig (Erschliessungsplanung, Löschwesen etc.), wenn der Träger der Wasserversorgung nicht die Gemeinde selber ist.

6.2 Grundlagen; rechtliche Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Der Wasserlieferungsvertrag

Die rein vertragliche Zusammenarbeit kommt noch relativ häufig vor. Solange sie sich auf reine Wasserlieferungen oder die **Mitbenutzung** einzelner Anlagen beschränkt, ist sie in der Regel tauglich.

Sie stösst aber spätestens dann an ihre Grenzen, wenn gemeinsam genutzte Anlagen erstellt und unterhalten werden, oder wenn die Wasserlieferung über einen Dritten erfolgt. In diesen Fällen können die Eigentumsverhältnisse und die Kostenbeteiligungen nicht zukunftsgerichtet geregelt werden, man weiss im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ja nicht,

¹ Ausschlaggebend für die Beurteilung, welche Rechtsformen und Auslagerungen in den einzelnen Kantonen zulässig sind und welche finanziellen Vorgaben gelten, sind die jeweiligen rechtlichen Grundlagen zu den Themenkreisen Gemeinden und Wasserversorgung/Wassernutzung.

wie sich die Situation entwickelt.

Zudem sind die Schnittstellen heikel, weil die Abgabebedingungen und die Kostenstruktur der erbrachten Leistungen des Gebers korrekt wiedergegeben werden müssten.

Fazit: *Vertragsverhältnisse sind wenig flexibel und nicht auf die künftigen Bedürfnisse ausgerichtet. Sie eignen sich deshalb höchstens für eine kurzfristige Übergangslösung, zum Beispiel bis zur Gründung einer definitiven Trägerschaft.*

Die Dachversorgung

Die Dachversorgung erfüllt eine Teilaufgabe, indem sie zuständig ist für die Zusatzwasserbeschaffung, also lediglich der Ergänzung der Wasservorkommen der Mitglieder dient (Spitzendeckungswerke). Diese Form wird von Wasserversorgungen mit Wasserdefiziten gewählt, um einen (neuen) gemeinsamen Wasserbezugsort zu erschliessen. Daneben werden die eigenen Anlagen weiter betrieben. Solche Werke sind unwirtschaftlich, da sie hohe Kosten generieren. Die Partner investierten vorab lieber in und nutzen die eigenen Anlagen, bevor sie von der „Reserve“, dem Spitzendeckungswerk, Wasser beziehen.

Die Kosten der Trägerschaft müssen aber gedeckt werden. Meist werden die Kosten durch die Verteilung von Optionen auf die Mitglieder aufgeteilt. Die einzelnen Mitglieder kaufen sich am **gemeinsamen (in der Regel einem) Werk** für eine gewisse zugesicherte Wassermenge oder -leistung ein, und diese ist jeweils massgebend für die Kostenverteilung, und/oder die Kosten werden im Verhältnis des effektiven Wasserbezugs vom gemeinsamen Werk gedeckt. Wer kein Wasser bezieht, muss so auch nichts bezahlen. Nicht massgebend für die Berechnung der Kostenanteile ist in aller Regel der gesamte Wasserbezug der einzelnen Mitglieder (also unter Einbezug der Wassergewinnung aus eigenen Anlagen).

Fazit: *Die aufgezeigte Methode führt dazu, dass die Kosten der Spitzendeckungswerke weiterhin allein oder grossmehrheitlich von denjenigen bezahlt werden müssen, die nicht oder nur über ungenügende eigene Wassergewinnungsanlagen verfügen. Ein Solidaritätsgedanke und „gemeinsam am gleichen Strick ziehen“ sind hier nicht gefragt. Die Dachorganisation kann nicht empfohlen werden.*

Die Primärversorgung (PV)

Hier werden die Wasserversorgungsanlagen eines natürlichen Einzugsgebietes zusammengefasst, unbeschrieben der effektiven Bedürfnisse der einzelnen Versorgungen. Die Partner bringen ihre **Primäranlagen** in die neue Trägerschaft ein und beziehen ihr Wasser vollständig dieser.

Primäranlagen sind alle Anlagen, die für die Wasserbeschaffung, den Transport, die Speicherung und die Abgabe des Wassers an die beteiligten Wasserversorgungen erforderlich sind. Diese Anlagen werden der neuen Trägerschaft zu Eigentum² übertragen. Dadurch ist der Verbund allein verantwortlich für die Wasserbeschaffung, Partikulärinteressen der einzelnen Mitglieder können so zurückgebunden werden und es entsteht eine gesunde Solidarität unter den Mitgliedern der neuen Trägerschaft.

Die neue Trägerschaft finanziert sich mit kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen, erhoben bei ihren Mitgliedern. Sie hat somit kein direktes Verhältnis zu den Endbezüglern. Der Leistungspreis berechnet sich aus der definierten Anzahl Spitzentage der einzelnen Mitglieder und den der Trägerschaft entstehenden jährlichen festen Kosten; für die variablen

² einschliesslich Betrieb, Unterhalt, Erweiterung und Erneuerung

Kosten wird ein Arbeitspreis nach effektiv bezogener Wassermenge erhoben. Andere Bemessungsgrundlagen, die auf der Verursachung der Kosten basieren, sind ebenfalls möglich.

Fazit: Die Primärversorgung ist als Trägerschaft geeignet.

Die Vollversorgung (VV)

Bisher eigenständige Wasserversorgungen schliessen sich vollständig zusammen. Das heisst, sie bringen **alle Wasserversorgungsanlagen** in die neue Trägerschaft ein. Es entsteht eine neue, grössere Wasserversorgung, die ein eigenes Reglement mit einem Tarif erlässt. Sie finanziert sich mit der Erhebung von Gebühren und Beiträgen bei den Endbezürgern. Die neue Wasserversorgung hat also wiederum ein direktes Verhältnis zu den Endverbrauchern und tritt vollständig an die Stelle der bisherigen Wasserversorgung, in der Regel der Gemeinde.

Fazit: Die Vollversorgung ist als Trägerschaft geeignet.

Vernünftigerweise besteht die Wahl zwischen der Primärversorgung, bei der auch die Mitglieder weiterhin Wasserversorgungsaufgaben (Verteilung des Wassers an die BezügerInnen) wahrnehmen, und der Vollversorgung, bei der die Trägerschaft die gesamte Wasserversorgung übernimmt und die Mitglieder nichts mehr damit zu tun haben.

6.3 Die Organisationsform

Ist die Aufgabe der neuen Trägerschaft bestimmt (Primärversorgung oder Vollversorgung), gilt es die Organisationsform festzulegen.

Privat- oder öffentlichrechtliche Trägerschaft?

Wie im obigen Kapitel beschrieben, ist in erster Linie die Ausgestaltung der neuen Trägerschaft, die Bestimmung von deren Aufgaben massgebend, und nicht die Festlegung der rechtlichen Organisationsform. Trotzdem gibt es für deren Wahl ein paar Rahmenbedingungen:

- Ausschliessliche technische und finanzielle Kompetenz bei den Organen der neuen Trägerschaft.
- Die neue Trägerschaft hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.
- Verfügungs- und bei der Vollversorgung Tarifierungsbefugnis der Trägerschaft, sofern sie durch die Gesetzgebung dazu ermächtigt ist. Ohne Delegation der Tarifbefugnis müssten „privatrechtliche Preise“ (Durchsetzung und Einzug aufgrund der privatrechtlichen Bestimmungen und keine definitiven Rechtsöffnungstitel) festgelegt werden.
- Politische Entscheide beschränken sich auf das Wesentliche, zum Beispiel auf den Beschluss über die Auflösung der Trägerschaft oder die wesentliche Änderung des Zweckes.
- Keine Gewinnausschüttung.

Sind diese Voraussetzungen alle erfüllt, ist es rechtlich und technisch unerheblich, welche Form gewählt wird.

Als öffentlichrechtliche Trägerschaften stehen der Zweck- oder Gemeindeverband, die selbständige Anstalt (für mehrere Gemeinden eher nicht geeignet) oder auch die „öffentlichrecht-

liche“ Genossenschaft³ im Vordergrund, als privatrechtliche Trägerschaften die Aktiengesellschaft und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Es ist aber zu bedenken, dass die Gründung einer öffentlichrechtlichen Trägerschaft in der Regel einfacher und kostengünstiger ist und in vielen Kantonen auch empfohlen, zum Teil sogar vorgeschrieben wird. Im Kanton Basel-Landschaft sind beispielsweise nur öffentlichrechtliche Trägerschaften erlaubt, im Kanton Solothurn müssen privatrechtliche Trägerschaften von der öffentlichen Hand beherrscht werden.

Vergleich öffentlichrechtliche und privatrechtliche Trägerschaft

Ein Vergleich von öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Trägerschaftsformen zeigt im Wesentlichen folgende Unterschiede:

- Die Formvorschriften des Privatrechts sind grundsätzlich strenger.
- Privatrechtlich organisierte Trägerschaften können nicht Mitglied werden bei Zweckverbänden.
- Für die Gründung einer privatrechtlichen Trägerschaft muss Bargeld eingeworfen werden für die Aktienzeichnung.
- Die Verfügungsbefugnis muss bei privatrechtlichen Organisationen durch einen Erlass übertragen werden.
- Ob man die öffentlich- oder die privatrechtliche Form wählt, ist hinsichtlich der Erfüllung der Aufgabe in vielen Kantonen unerheblich, weil die kantonalen Bestimmungen in jeden Fall zur Anwendung kommen (technisch, betrieblich und finanziell). Im Kanton Basellandschaft muss die Trägerschaft jedoch in jedem Fall öffentlichrechtlich organisiert sein. Im Kanton Solothurn kommen nur juristische Personen des Privatrechts mit Mehrheitsbeteiligung der öffentlichen Hand in Frage.
- Bei der Aktiengesellschaft muss die Rechnungslegung nach den (strengen) Bestimmungen von Artikel 662ff OR erfolgen, bei öffentlichrechtlichen Trägerschaften nach den Vorschriften der Gemeinde- und Finanzgesetzgebung der Kantone.

Eine tabellarische Zusammenstellung des Vergleichs Aktiengesellschaft, Zweckverband und selbständige Anstalt finden Sie im Anhang (Beilage 4).

Fazit:

Sowohl privat- wie öffentlichrechtlich organisierte Trägerschaften eignen sich bei kluger Ausgestaltung der Organisationsgrundlagen grundsätzlich gleichermassen als Trägerschaften. Eine privatrechtlich organisierte Trägerschaft setzt voraus, dass Kapital eingeworfen bzw. gezeichnet werden muss, bei der Aktiengesellschaft sind es mindestens CHF 100'000, die bar liberiert werden müssen; eine Liberierung durch Sacheinlagen ist nicht zulässig⁴. Bei der gemeinderechtlichen Organisationsform ist eine solche Kapitalbeteiligung nicht erforderlich, es kann so aber auch keine Dividende ausgerichtet werden. Die gemeinderechtliche Organisationsform hat aber den Nachteil, dass sie nur gemeinderechtliche Trägerschaften (also keine privatrechtlich organisierten Wasserversorgungen) als Mitglied aufnehmen kann.

³ Grundlage dafür im Kanton Bern: Folgende Genossenschaften erlangen die juristische Persönlichkeit ohne Eintragung ins Handelsregister und unterstehen kantonalem Recht: a. die Wasserversorgungsgenossenschaften gemäss § 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) mit der Genehmigung der Statuten durch die zuständige Direktion (...)

⁴ Anlagen sind nicht frei handelbar und haben deshalb keinen „Wert“.

7 EMPFEHLUNGEN UND FAZIT

7.1 Rechtsform

Unabdingbar ist, dass es keine Zwitter gibt (Regionale Versorger mit gleichartigen Anlagen wie die Gemeinden), keine Dachorganisation, die nur ein Teilsystem betreibt (zusätzliche Wasserbeschaffung) und dass bestehende schwerfällige und starre Vertragssysteme aufgehoben werden. Deshalb muss darauf geachtet werden, dass alle Anlagen derselben Art (nur Primäranlagen oder alle öffentlichen Anlagen) in eine Hand und damit an einen einzigen Entscheidungsträger übergehen.

Ob eine öffentlich- oder privatrechtliche Form gewählt wird, ist nicht entscheidend. Beim Übergang in einen regionalen Vollversorger ist jedoch eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft vorzuziehen (Zweckverband oder selbständige Anstalt).

7.2 Regionaler Primär- oder Vollversorger

Bei grossen Werken machen die Sekundäranlagen den weitaus grösseren Teil der Anlagen aus. Diese müssen sinnvollerweise bei diesen Unternehmungen bleiben, denn

- es müssten ohnehin Betriebsführungsverträge abgeschlossen werden, d.h. das gesamte Personal und der laufende Betrieb blieben mindestens zu Beginn dort, wo sie heute schon sind
- der Vollversorger müsste eine umfangreiche Koordinationstätigkeit mit andern Werken (Strassen, Strom, Kanalisationen, Gas, Telekommunikation) vornehmen
- der Vollversorger könnte die Partner bei der Erneuerung und dem Erweiterung der Leitungsnetze behindern, indem er die Planungen oder die Kredite nicht rechtzeitig bereitstellt.
- die Schnittstellen Primär-/Sekundäranlagen beim Primärversorger sind nicht nachteilig, denn sie erlauben eine klare Aufgabenteilung zwischen Wasserbeschaffung und -verteilung. Durch die Wahl der Spitzen-Wasserverbräuche als Kriterium für den Leistungspreis werden die Gemeinden ermuntert, ihre Leckstellen zu sanieren und die Spitzenverbräuche zu senken, was sich auf die Anlagekonfiguration positiv auswirkt.

Dieselben Überlegungen gelten sinngemäss für regionale Versorgungssysteme mit grosser geographischer Ausdehnung (TRIAQUA, SOLAQUA), in denen die Ausgangslage sehr unterschiedlich sein kann.

In aller Regel ist es deshalb sinnvoll, vorerst einen regionalen Primärversorger anzustreben, der aber offen sein muss, von seinen künftigen Partnern nach und nach auch die Sekundäranlagen zu übernehmen.

7.3 Wertung der Übertragungsmethoden

Die Übersicht in Kap. 4.5 zeigt eine Vielfalt an bestehenden Übertragungsmethoden und –modalitäten. In Kap. 4.3 werden weitere Möglichkeiten, nämlich die „Synthetischen Anschaffungs-Restwerte“ und die „Wiederbeschaffungs- Ausgleichswerte“ beschrieben und in den Modellberechnungen verglichen (siehe Kap. 5 und Beilage)

Für die zu empfehlende Methode ist eine wesentliche Voraussetzung, dass sie gleichermaßen auf die Primär- und Vollversorger anwendbar ist, denn der Übertragungsmechanismus darf sich nicht an der Organisationsform orientieren. Das leuchtet ohne weiteres ein, wenn man berücksichtigt, dass aus einem Primärversorger nach und nach ein Vollversorger werden kann.

Primärversorger	Vorteile	Nachteile
Unentgeltlich	Akzeptiert, einfach	Unausgewogen, belastet Gemeinden mit hohem Verwaltungsvermögen. Führt bei Verwaltungsvermögen zu Vermischung zwischen Steuerhaushalt und Gebührenhaushalt.
Aktiven und Passiven	Kostenfolgen für die Gemeinden ausgewogen	Die Werte sind durch unterschiedliche Bewertungs- und Abschreibungspraxis der Vergangenheit uneinheitlich entstanden. Die Bestände der Spezialfinanzierungen Werterhalt (SF WE) der Gemeinden müssen frankenmässig übertragen werden
Buchwerte	Kostenfolgen für alle Gemeinden ausgewogen, Bestände SF WE bleiben bei den Gemeinden	Auf regionalen Vollversorger nicht anwendbar
Synthetische Anschaffungs-Restwerte	In der Stromwirtschaft angewendet, geringere Geldflüsse als Wiederbeschaffungs-Restwerte da ohne Teuerung.	Verzerrungen wegen historischem Konjunkturverlauf, Nutzwert wird zu wenig berücksichtigt Auf regionalen Vollversorger nicht anwendbar
Wiederbeschaffungs-Restwerte	Allgemein akzeptiert, grosse Erfahrung	Auf regionalen Vollversorger nicht anwendbar
Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte	Gleicht uneinheitlich entstandene Werte aus und berücksichtigt die Nutzwerte Tiefere Kaufpreise als mit den Wiederbeschaffungs-Restwerten Auch auf Vollversorger angepasst anwendbar	Es bestehen noch keine praktischen Erfahrungen
Vollversorger		
Aktiven und Passiven	Für alle Gemeinden kostenneutral	Die Werte sind durch unterschiedliche Bewertungs- und Abschreibungspraxis der Vergangenheit uneinheitlich entstanden.
Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte	Gleich wie Primärversorger	Es bestehen noch keine praktischen Erfahrungen. Durch Gutschriften entstehen vorübergehend unterschiedliche Gebühren

7.4 Empfehlungen

Soll die Forderung erfüllt werden, dass die Methode sowohl auf regionale Primärversorger als auch auf Vollversorger angewendet werden kann, kommen in Frage:

7.4.1 Übertragung von Aktiven und Passiven

Grundsätzlich wäre dies eine naheliegende Methode. Leider hat sie auch gewichtige Nachteile (siehe Kap. 4.3.2):

- a. Sowohl die Aktiven (= Verwaltungsvermögen) als auch die Passiven (= SF Werterhalt) sind auf uneinheitliche Art gebildet werden. Eine nachträgliche Rückverfolgung und Bereinigung wäre nicht nur sehr aufwendig, sondern hätte Auseinandersetzungen zur Folge, weshalb darauf verzichtet werden muss.
- b. Die unterschiedlichen Nutzwerte der zu übertragenden Anlagen werden nicht berücksichtigt.

7.4.2 Entschädigung der Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte

Ausgehend von der für Primärversorger bewährten Methode der Entschädigung der Wiederbeschaffungs-Restwerte wird den Gemeinden ein bestimmter Prozentsatz davon vom neuen Primär- oder Vollversorger vergütet. Dieser Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert wird so angesetzt, dass:

- a. die Gemeinde mit dem höchsten Verwaltungsvermögen der übertragenen Anlagen dieses auf einmal abschreiben kann
- b. der höchste Bestand an SF Werterhalt der übertragenen Anlagen im Rahmen der teilweisen oder vollständigen Entwidmung der Wasserversorgungsaufgabe aufgelöst werden kann

Dabei entstehen folgende Besonderheiten bei der Übertragung an einen:

- a. **Primärversorger:** Die Gemeinden weisen in der Regel die Bestände an Verwaltungsvermögen und SF Werterhalt nicht separat für die Primär- und die Sekundäranlagen aus. Deshalb müssen diese mit einer Näherungsmethode aufgeteilt werden. Geeignet ist das Verhältnis der Einlagen in die SF Werterhalt für die Primär- und Sekundäranlagen.
- b. **Vollversorger:** Die Gemeinden müssen dem Vollversorger ihre Bestände SF Werterhalt übertragen. Umgekehrt dürfen aber die Verkaufspreise der Anlagen nicht den Gemeinden bezahlt werden, da ja die Rechnungskreise „Wasserversorgung“ geschlossen werden und so ein unzulässiger Bilanzgewinn im Steuerhaushalt entstehen würde. Die Verkaufspreise müssen vielmehr direkt den Wasserbezügern zu Gute kommen. Gemeinden mit Bestand an Verwaltungsvermögen erhalten den Anteil am Verkaufspreis, der für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens erforderlich ist. Der restliche Verkaufspreis kommt ebenfalls den Wasserbezügern zu Gute. Dasselbe gilt für allfällige Überschüsse aus den Laufenden Rechnungen, die als SF Rechnungsausgleich geäußert wurden.

7.5 Erläuterung der Methode

Anhand der Berechnungen (siehe Beilage 2) wird nachstehend die Methode der „Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte „ erläutert.

7.5.1 Primärversorger

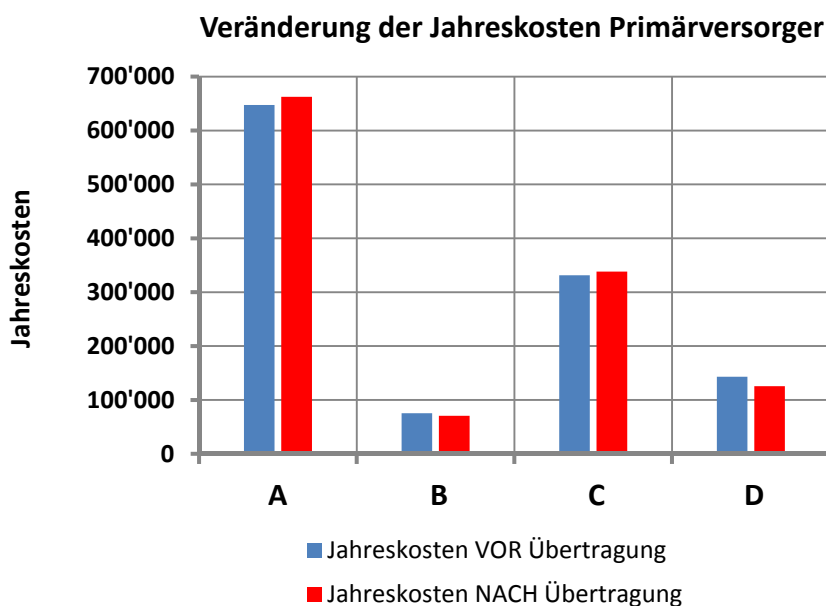
a. Jahreskosten

Die Jahreskosten setzen sich zusammen aus dem Personal- und Sachaufwand, den verrechneten Zinsen und den Einlagen in die SF Werterhalt (= entspricht den Abschreibungen). Diese Kostenarten werden in den Wasserrechnungen der Gemeinden nicht getrennt für die Primär- und die Sekundäranlagen ausgewiesen und sind auch nicht in Nebenrechnungen verfügbar, die für diesen Zweck geführt werden. Sie werden deshalb näherungsweise im Verhältnis zu den Einlagen in die SF Werterhalt aufgeteilt.

Die Jahreskosten der Primäranlagen werden an den neuen Primärversorger übertragen, der sie wieder auf die Gemeinden im Verhältnis der „Kosten eigener Anlagen“ verteilt. Zusammen mit den bei den Gemeinden verbleibenden Jahreskosten für die Sekundäranlagen erhält man folgende gesamten Jahreskosten unmittelbar vor und nach der Übertragung der Primäranlagen:

	A	B	C	D
	CHF	CHF	CHF	CHF
Jahreskosten VOR Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127
Jahreskosten NACH Übertragung	662'644	70'751	338'229	125'655
Mehrkosten (+)/Minderkosten (-)	15'212	-4'600	6'860	-17'471

Insgesamt resultieren Kostenveränderungen von lediglich – 0.6 % bis + 2.3 %. Die Übertragung der Primäranlagen hat somit keine spürbaren finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden, obwohl es sich um vier sehr unterschiedliche Gemeinden handelt.

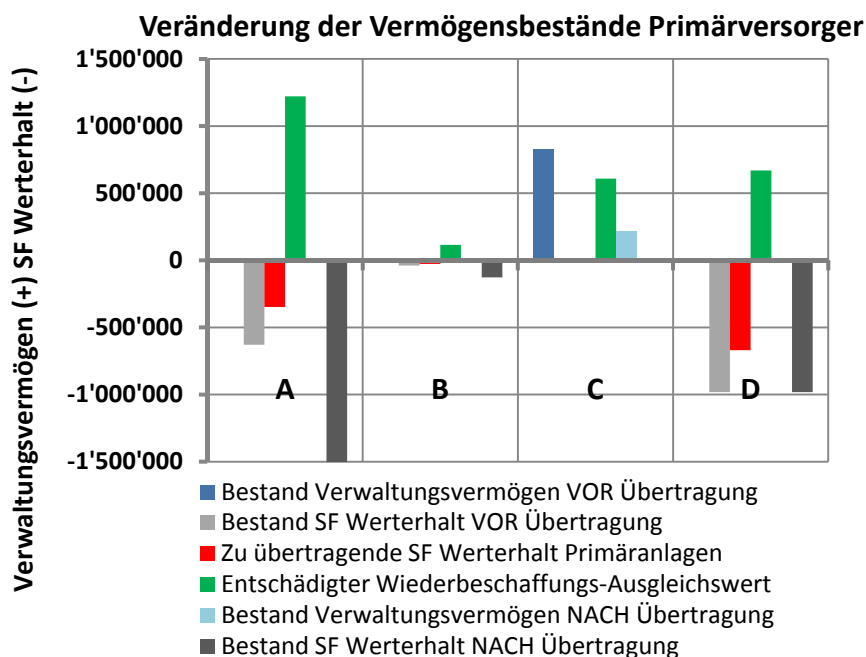


b. Bestandesrechnungen

Von den vier Gemeinden weist nur die Gemeinde C noch Verwaltungsvermögen auf. Die drei anderen haben mehr oder weniger hohe Bestände an SF Werterhalt.

		A	B	C	D
	Position	CHF	CHF	CHF	CHF
Bestand Verwaltungsvermögen VOR Übertragung	a	0	0	825'198	0
Bestand SF Werterhalt VOR Übertragung	b	629'122	38'499	0	982'338
Zu übertragende SF Werterhalt Primäranlagen	c	347'426	27'145	0	669'157
Wiederbeschaffungs-Restwerte	d	3'911'245	368'735	1'950'105	2'143'770
Davon entschädigt 31.2% = Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert	e = 0.312 x d	1'220'856	115'097	608'706	669'157
Nettokosten für den Verbund	f = e - c	873'430	87'952	608'706	0
Bestand Verwaltungsvermögen NACH Übertragung (C)	g = a - e	0	0	216'492	0
Bestand SF Werterhalt NACH Übertragung (A, B, D)	h = b - c + e	1'502'552	126'451	0	982'338

Gemäss der methodischen Vorgabe entschädigt der Primärversorger den Gemeinden einen Anteil der Wiederbeschaffungs-Restwerte gemäss Kap. 7.6.2. Die massgebende Gemeinde ist D, die einen Wiederbeschaffungs-Restwert von CHF 2'143'770.-- aufweist. Um die SF Werterhalt aufzulösen, muss der Primärversorger davon CHF 669'157.-- vergüten, was einem Anteil von 31.2 % entspricht. Mit diesem für alle Gemeinden einheitlichen Ansatz können die Gemeinden A und B ihre SF Werterhalt ebenfalls auflösen. Zusätzlich bleibt ihnen ein Restguthaben, die in die SF Werterhalt der Sekundäranlagen eingelegt werden. Die Gemeinde C kann das Verwaltungsvermögen der Primäranlagen vollständig und jenes der Sekundäranlagen teilweise abschreiben. Bei grösseren Restguthaben empfiehlt es sich, diese als zinsloses Darlehen stehen zu lassen, das der Primärversorger in gleichmässigen Tranchen amortisiert.



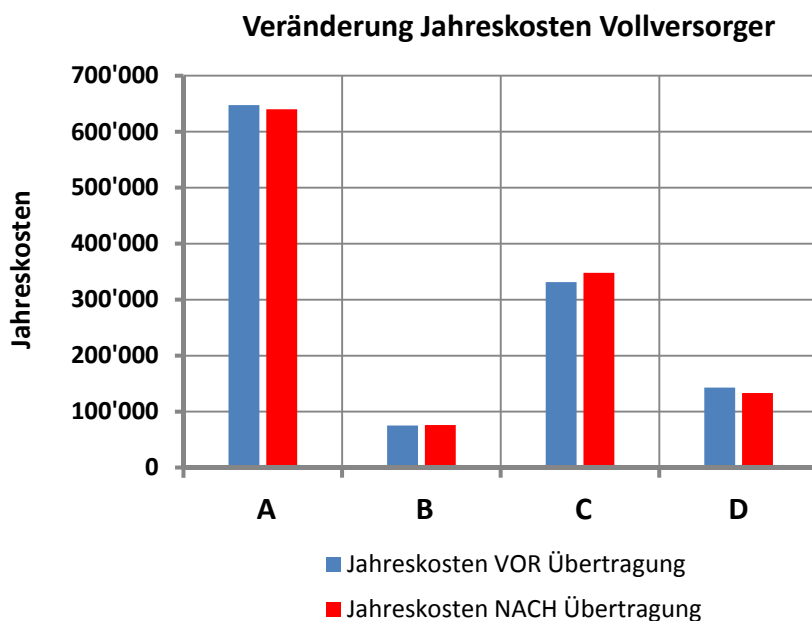
7.5.2 Vollversorger

a. Jahreskosten

Im Gegensatz zur Übertragung an einen Primärversorger müssen in diesem Fall die Jahreskosten nicht auf die Primär- und Sekundäranlagen aufgeteilt werden, da alle Anlagen an den neuen Vollversorger übergehen. Die so übertragenen gesamten Jahreskosten werden ebenfalls nach den „Kosten eigener Anlagen“ auf die Gemeinden verteilt.

	A	B	C	D
	CHF	CHF	CHF	CHF
Jahreskosten VOR Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127
Jahreskosten NACH Übertragung	640'106	75'973	347'934	133'266
Mehrkosten (+)/Minderkosten (-)	-7'326	622	16'565	-9'861

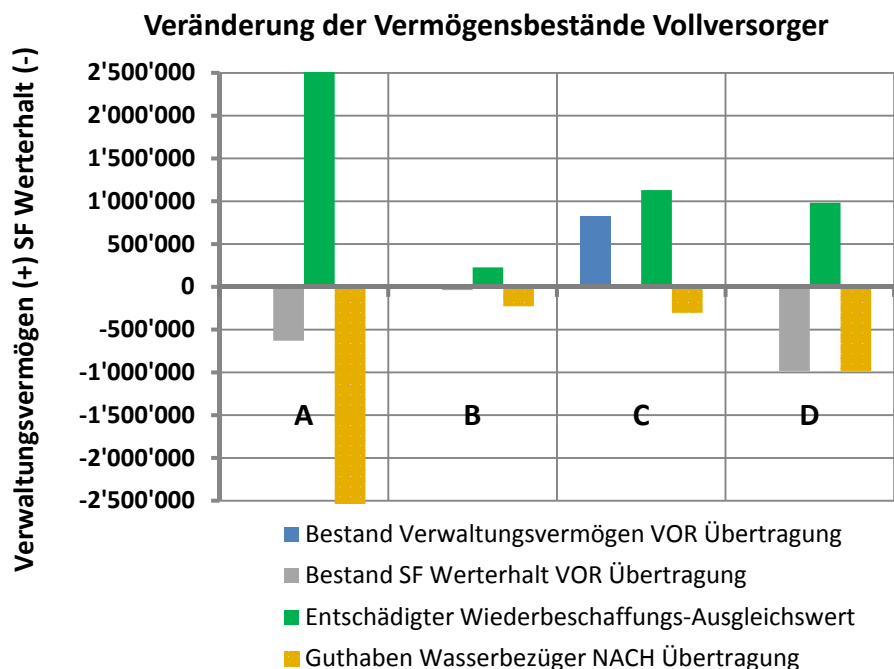
Insgesamt resultieren auch in diesem Fall nur geringe Kostenveränderungen von – 0.6 % bis + 5.0 %. Dabei wird die Gemeinde A gegenüber der Übertragung der Primäranlagen am meisten entlastet, weil die übrigen Gemeinden sich an den Kosten der übertragenen Sekundäranlagen beteiligen müssen.



b. Bestandesrechnungen

Die Ausgangslage ist dieselbe wie bei der Übertragung an einen Primärversorger. Massgebend ist wiederum die Gemeinde D. Der gesamte Wiederbeschaffungs-Restwert ihrer Anlagen beträgt CHF 3'421'170.--. Davon müssen CHF 982'338.-- für die Auflösung der SF Werterhalt aufgewendet werden, was einem Anteil von 28.7% entspricht. Dieser ist auch auf die anderen Gemeinden anwendbar. Die Gemeinden A, B und D übertragen ihre SF Werterhalt an den Vollversorger, während die Gemeinde C den Betrag von CHF 825'198 für die Abschreibung des Verwaltungsvermögens erhält. Nach diesen Operationen sind alle Bestände an SF Werterhalt und Verwaltungsvermögen auf „0“. Die Verkaufspreise der Gemeinden A, B und D sowie der Rest-Verkaufspreis der Gemeinde C kommen direkt den Wasserbezügern zu Gute.

		A	B	C	D
	Position	CHF	CHF	CHF	CHF
Bestand Verwaltungsvermögen VOR Übertragung	a	0	0	825'198	0
Bestand SF Werterhalt VOR Übertragung	b	629'122	38'499	0	982'338
Zu übertragende SF Werterhalt alle Anlagen	c	629'122	38'499	0	982'338
Wiederbeschaffungs-Restwerte	d	8'984'245	788'885	3'934'717	3'421'170
Davon entschädigt 28.7% = Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert	e = 0.287 x d	2'579'692	226'517	1'129'795	982'338
Nettokosten für den Verbund	f = e - c	1'950'570	188'018	1'129'795	0
Bestand Verwaltungsvermögen NACH Übertragung (C)	g = a - 825'198	0	0	0	0
Bestand SF Werterhalt NACH Übertragung	h = b - c	0	0	0	0
Guthaben Wasserbezüger (= Gebührenverbilligung)	i = -a + b - c + e	2'579'692	226'517	304'597	982'338



Die Guthaben der Wasserbezüger werden am zweckmässigsten in Form von Gutschriften auf den Wassergebühren abgegolten. Bei einer angenommenen Anrechnungsdauer von 10 Jahren ergibt sich folgende Zusammenstellung:

	A	B	C	D	Total
	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
Kosten nach Übertragung	640'106	75'973	347'934	133'266	1'197'279
Jährliche Gutschrift	-257'969	-22'652	-30'460	-98'234	-409'314
Reduzierter Gebührenertrag	382'137	53'322	317'474	35'032	787'965

Der jährliche Fehlbetrag von CHF 409'314.-- muss während 10 Jahren entweder durch eine zunehmende Verringerung des Finanzvermögens, eine Zunahme der Verschuldung oder durch eine vorübergehende Gebührenerhöhung gedeckt werden.

7.6 Fazit

1. Die Kleinteiligkeit der schweizerischen Wasserversorgung ist in verschiedener Hinsicht nicht mehr zukunftsweisend. In den Fachkreisen ist man sich deshalb einig, dass grössere Versorgungseinheiten angestrebt werden müssen.
2. Häufig wurden bisher zur Behebung einer aktuellen Mangellage – meist für die Beschaffung von Zuschusswasser – regionalen Trägerschaften gebildet, ohne Einbezug der bestehenden Anlagen ihrer Mitglieder. Dadurch entstanden unwirtschaftliche, weil schlecht ausgelastete Anlagen, unzweckmässige Schnittstellen und eine starre, nicht anpassungsfähige Organisationsstruktur, die zu unnötigen Einzelinvestitionen der Mitglieder verleitet.
3. Das Ziel muss sein, regionale Trägerschaften zu bilden, denen die gesamte Primärversorgung (Wasserbeschaffung, -transport und -speicherung) oder die Vollversorgung übertragen wird, also einschliesslich der Wasserverteilung und der Gebührenhoheit.
4. Solche Trägerschaften bedingen die Übertragung des Eigentums an den Primäranlagen oder an sämtlichen öffentlichen Wasserversorgungsanlagen von den bisherigen Betreibern an die neue regionale Trägerschaft.
5. Wenn möglich, sollte eine öffentlichrechtliche Trägerschaft vorgezogen werden. Die Wahl zwischen einer öffentlich- oder privatrechtlichen Trägerschaft ist aber sekundär. Wesentlich ist, dass sie anstelle der bisherigen Betreiber voll handlungsfähig ist.
6. Für die Übertragung von Primäranlagen besteht eine langjährige Erfahrung, nicht jedoch für die Übertragung sämtlicher Anlagen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Organisationsform in Zukunft an Bedeutung zunehmen wird. Es ist deshalb notwendig, dass eine Übertragungsmethode gefunden wird, die auf beide Fälle anwendbar ist.
7. Die Entwicklung einer solchen Methode fördert die Akzeptanz für die Regionalisierung, vereinfacht den Planungsaufwand und verkürzt den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess.
8. Nach Abwägung der Vor- und Nachteile anhand eines praxisnahen Beispiels wird die Methode der „**Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte**“ empfohlen. Darunter ist die Vergütung eines prozentualen Anteils der Wiederbeschaffungs-Restwerte verstanden, der es den Mitgliedern erlaubt, das Verwaltungsvermögen der übertragenen Anlagen abzuschreiben, bzw. die Bestände der Spezialfinanzierungen Werterhalt (= Rücklagen) aufzulösen.
9. Der Verein AQUA REGIO dankt allen Mitwirkenden für ihre fachliche Unterstützung und hofft, dass das Projekt AQUATRANSFER Impulse geben wird, die öffentliche Wasserversorgung effizienter, kostengünstiger und kooperativer zu gestalten.

ANHANG: Beilagen 1 - 6

Beilage 1	Glossar.....	2
Beilage 2	Modellberechnungen (zu Kapitel 7).....	3
Beilage 3	Buchungstechnik (zu Kapitel 5).....	23
Beilage 4	Gesetzliche Grundlagen (Kantone Basel-Landschaft, Bern und Solothurn).....	33
Beilage 5	Vergleich Aktiengesellschaft, Zweckverband, selbständige Anstalt.....	34
Beilage 6	Muster möglicher Rechtsgrundlagen.....	37
	a) Raster für Statuten einer Aktiengesellschaft (Primärversorger)	
	b) Raster für Aktionärsbindungsvertrag (Primärversorger)	
	c) Raster für Beitrittsvertrag (Primärversorger und Vollversorger)	
	d) Raster für Übertragungsvertrag oder -reglement (Primärversorger)	
	e) Raster für Organisationsreglement (Vollversorger)	

Glossar

Enthält in alphabetischer Reihenfolge jene Begriffe, die nicht selbsterklärend oder im Text nicht erklärt sind.

Begriff	Erklärung
Arbeitspreis	Preis für die Deckung der variablen Betriebskosten, ausgedrückt in CHF/m ³
Ausgleichswert (AW)	Prozentualer Anteil des Wiederbeschaffungswertes, der so gewählt wird, dass alle einbezogenen Wasserversorger entweder das Verwaltungsvermögen abschreiben oder den Bestand der Spezialfinanzierung Werterhalt neutralisieren können. Damit entfallen unnötige Geldflüsse
Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt	Quotient aus Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer der einzelnen Anlagen. Solange Verwaltungsvermögen werden die Einlagen für dessen Abschreibung verwendet, anschliessend für die Äufnung der Spezialfinanzierung Werterhalt (= Rücklagen). Im Kanton Bern gesetzlich vorgeschrieben.
Leistungspreis	Preis für die Deckung der festen Jahreskosten (Abschreibungen, Zinsen, feste Betriebskosten). In der Regel ausgedrückt in CHF/m ³ xd
Primäranlagen (PA)	Anlagen, die der Wasserbeschaffung, dem Wassertransport und der Wasserspeicherung dienen sowie alle damit verbundenen Mess-, Steuerungs- und Regelanlagen.
Primärversorger (PV)	Regionale Wasserversorgung, die anstelle der örtlichen Wasserversorgung sämtliche Primäranlagen betreibt. Die Erschliessung und Verrechnung bleibt bei den örtlichen Wasserversorgungen
Restwert (RW)	Auch Zeitwert: Wert, der nach der linearen Abschreibung der WBW oder SAW gestützt auf die Nutzungsdauern der Anlagen heute noch besteht
Sekundäranlagen (SA)	Alle übrigen öffentlichen Anlagen, d.h. die Versorgungsleitungen und die Hydranten, sowie je nach Organisation die Hauszuleitungen
Synthetischer Anschaffungswert (SAW)	Wiederbeschaffungswert der Anlagen, der auf das Erstellungs- bzw. Anschaffungsjahr rückindexiert wird
SOLAQUA	Überregionales Wasserversorgungskonzept für die Region Solothurn-Langenthal
TOP TEN	Die 10 höchsten Tagesverbräuche eines Jahres
TRIAQUA	Überregionales Wasserversorgungskonzept für die Region Biel-Grenchen-Solothurn
Vollversorger (VV)	Regionale Wasserversorg, die in ihrem Versorgungssperimeter alle öffentlichen Wasserversorgungsanlagen betreibt und direkt bei den Wasserbezüglern die Gebühren erhebt
Wiederbeschaffungswert (WBW)	Investitionen die anfallen würden, wenn man die bestehenden Anlagen heute neu erstellen, bzw. beschaffen müsste

Modellberechnungen

1 Wasserrechnungen 2011

1.1 Detailrechnungen

Gemeinde	A	B	C	D
Aufwände Laufende Rechnung	CHF	CHF	CHF	CHF
Sitzungsgelder		1'006	2'678	265
Löhne	49'418		1'076	7'232
Sozialversicherungsbeiträge	3'828		87	404
Personalversicherungsbeiträge	3'828			
Unfall- und Krankenversicherung	1'263			
Anschaffungen	15'829		3'605	8'798
Dienstleistungen Dritter			7'152	
Baulicher Unterhalt	96'109		63'084	6'004
Verwaltungsaufwand	5'141	16'630		312
Verrechneter Aufwand	12'412	800	21'000	10'000
Wasserbezug von Dritten	538'883	25'287	14'622	101'462
Verrechnete Passivzinsen			1'204	
Verrechnete Aktivzinsen	-18'427	-55		-25'577
Abschreibungen	63'609	960	41'931	21'560
Einlage in SF Rechnungsausgleich		3'004		
Entnahme aus SF Rechnungsausgleich	-168'069		-56'149	-33'642
Einlage in SF Werterhalt	63'609	12'305	41'931	21'560
Entnahme aus SF Werterhalt	-63'609	-959	-41'931	-21'560
Total	603'824	58'978	100'290	96'818
Bestandesrechnung				
Verwaltungsvermögen	0	0	277'980	0
SF Rechnungsausgleich	-1'362'801	-48'414	-361'265	-737'890
SF Werterhalt	-281'696	-11'345	0	-313'181
Überschuss Passiven	-1'644'497	-59'759	-83'285	-1'051'071

1.2 Zusammenzüge Laufende Rechnung

Gemeinde	A	B	C	D
Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF
Personalaufwand	75'890	18'436	24'841	18'213
Sachaufwand	111'938	0	73'841	14'802
Wasserbezug von Dritten	538'883	25'287	14'622	101'462
Abschreibungen	63'609	960	41'931	21'560
Verrechnete Passivzinsen	-18'427	-55	1'204	-25'577
Einlagen/Entnahmen SF Rechn.ausgleich	-168'069	3'004	-56'149	-33'642
Einlagen/Entnahmen SF Werterhalt	0	11'346	0	0
Total	603'824	58'978	100'290	96'818

2 Wiederbeschaffungswerte, Einlagen Spezialfinanzierung Werterhalt, Kostenaufteilung PA und SA; Restwerte

Gemeinde A	WBW	N-Dauer	WB-Kosten	E-Satz	E-WE	P-Aufwand	S-Aufwand	Rest-ND	WB-Restwert	Ansch.Jahr	BK-Index	Ansch.W	Ansch.-RW
Formel	A	B	C = A / B	D	E = C x D	F	G	H	I = A x H	K=HxB+2012-B	L	M=L/1080xA	N=HxD
Einheit	CHF	Jahre	CHF	%	CHF	CHF	CHF	%	CHF	Jahr	Punkte	CHF	CHF
Primäranlagen (PA)													
1. Wasserfassungen	1'000'000	50	20'000	100%	20'000	2'000	40'000	40%	400'000	1982	640	592'593	237'037
2. Aufbereitungsanlagen	60'000	33	1'818	100%	1'818	120	2'400	9%	5'455	1982	640	35'556	3'232
3. Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte	1'265'000	50	25'300	100%	25'300	2'530	50'600	52%	657'800	1988	750	878'472	456'806
4. Reservoir	4'145'000	66	62'803	100%	62'803	8'290	20'725	38%	1'570'076	1971	400	1'535'185	581'510
5. Transportleitungen	2'690'346	80	33'629	100%	33'629	5'381	2'690	48%	1'277'914	1970	375	934'148	443'720
6. MSR-Anlagen	200'000	20	10'000	100%	10'000	400	1'000	0%	0	1992	905	167'593	0
Total PA	9'360'346		153'551		153'551	18'721	117'415	42%	3'911'245			4'143'546	1'722'305
Sekundäranlagen (SA)													
7. Verteilungen	9'000'000	80	112'500	100%	112'500	18'000	9'000	53%	4'725'000	1974	500	4'166'667	2'187'500
8. Hydranten	600'000	50	12'000	100%	12'000	1'200	600	58%	348'000	1991	911	506'111	293'544
Total SA	9'600'000		124'500		124'500	19'200	9'600	53%	5'073'000			4'672'778	2'481'044
Gesamttotal PA+SA	18'960'346		278'051		278'051	37'921	127'015	47%	8'984'245			8'816'324	4'203'349
0													
Gemeinde B	WBW	N-Dauer	WB-Kosten	E-Satz	E-WE	P-Aufwand	S-Aufwand	Rest-ND	W-Restwert	Ansch.Jahr	BK-Index	Ansch.W	Ansch.-RW
Formel	A	B	C = A / B	D	E = C x D	F	G	H	I = A x H	K=HxB+2012-B	L	M=L/1080xA	N=HxD
Einheit	CHF	Jahre	CHF	%	CHF	CHF	CHF	%	CHF	Jahr	Punkte	CHF	CHF
Primäranlagen (PA)													0
1. Wasserfassungen	400'000	50	8'000	100%	8'000	800	16'000	16%	64'000	1970	375	138'889	22'222
2. Aufbereitungsanlagen	0	33	0	100%	0	0	0	0%	0	1979	580	0	0
3. Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte	0	50	0	100%	0	0	0	0%	0	1962	260	0	0
4. Reservoir	400'000	66	6'061	100%	6'061	800	2'000	12%	48'485	1954	195	72'222	8'754
5. Transportleitungen	500'000	80	6'250	100%	6'250	1'000	500	51%	256'250	1973	480	222'222	113'889
6. MSR-Anlagen	100'000	20	5'000	100%	5'000	200	500	0%	0	1992	905	83'796	0
Total PA	1'400'000		25'311		25'311	2'800	19'000	26%	368'735			517'130	144'865
Sekundäranlagen (SA)													0
7. Verteilungen	750'000	80	9'375	100%	9'375	1'500	750	53%	393'750	1974	500	347'222	182'292
8. Hydranten	60'000	50	1'200	100%	1'200	120	60	44%	26'400	1984	660	36'667	16'133
Total SA	810'000		10'575		10'575	1'620	810	52%	420'150			383'889	198'425
Gesamttotal PA+SA	2'210'000		35'886		35'886	4'420	19'810	36%	788'885			901'019	343'290

Gemeinde C	WBW	N-Dauer	WB-Kosten	E-Satz	E-WE	P-Aufwand	S-Aufwand	Rest-ND	W-Restwert	Ansch.Jahr	BK-Index	Ansch.W	Ansch.-RW
Formel	A	B	C = A / B	D	E = C x D	F	G	H	I = A x H	K=HxB+2012-B	L	M=L/1080xA	N=HxM
Einheit	CHF	Jahre	CHF	%	CHF	CHF	CHF	%	CHF	Jahr	Punkte	CHF	CHF
Primäranlagen (PA)													0
1. Wasserfassungen	1800'000	50	36'000	100%	36'000	3'600	72'000	44%	792'000	1984	660	1'100'000	484'000
2. Aufbereitungsanlagen	100'000	33	3'030	100%	3'030	200	4'000	42%	42'424	1993	864	80'000	33'939
3. Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte	50'000	50	1'000	100%	1'000	100	2'000	8%	4'000	1966	330	15'278	1'222
4. Reservoirs	990'000	66	15'000	100%	15'000	1'980	4'950	30%	300'000	1966	330	302'500	91'667
5. Transportleitungen	1'381'584	80	17'270	100%	17'270	2'783	1'382	59%	811'681	1979	580	741'962	435'903
6. MSR-Anlagen	150'000	20	7'500	100%	7'500	300	750	0%	0	1992	905	125'694	0
Total PA	4'471'584		79'800		79'800	8'963	85'082	44%	1'950'105			2'365'434	1'046'731
Sekundäranlagen (SA)													0
7. Verteilungen	2875'000	80	35'938	100%	35'938	5'750	2'875	64%	1'832'813	1983	660	1'756'944	1'120'052
8. Hydranten	230'000	50	4'600	100%	4'600	460	230	66%	151'800	1995	874	186'130	122'846
Total SA	3'105'000		40'538		40'538	6'210	3'105	64%	1'984'613			1'943'074	1'242'898
Gesamttotal PA+SA	7'576'584		120'338		120'338	15'173	88'187	52%	3'934'717			4'308'508	2'289'628

Gemeinde D	WBW	N-Dauer	WB-Kosten	E-Satz	E-WE	P-Aufwand	S-Aufwand	Rest-ND	W-Restwert	Ansch.Jahr	BK-Index	Ansch.W	Ansch.-RW
Formel	A	B	C = A / B	D	E = C x D	F	G	H	I = A x H	K=HxB+2012-B	L	M=L/1080xA	N=HxM
Einheit	CHF	Jahre	CHF	%	CHF	CHF	CHF	%	CHF	Jahr	Punkte	CHF	CHF
Primäranlagen (PA)													0
1. Wasserfassungen	600'000	50	12'000	100%	12'000	1'200	24'000	30%	180'000	1977	550	305'556	91'667
2. Aufbereitungsanlagen	70'000	33	2'121	100%	2'121	140	2'800	36%	25'455	1991	911	59'046	21'471
3. Pumpwerke, Druckreduzier- und Messschächte	0	50	0	100%	0	0	0	0%	0	1962	260	0	0
4. Reservoirs	771'000	66	11'682	100%	11'682	1'542	3'855	83%	642'500	2001	929	663'203	552'669
5. Transportleitungen	2'366'029	80	29'450	100%	29'450	4'712	2'366	55%	1'295'816	1976	550	1'199'830	659'906
6. MSR-Anlagen	100'000	20	5'000	100%	5'000	200	500	0%	0	1992	905	83'796	0
Total PA	3'897'029		60'253		60'253	7'794	33'511	55%	2'143'770			2'311'431	1'325'713
Sekundäranlagen (SA)													0
7. Verteilungen	2'000'000	80	25'000	100%	25'000	4'000	2'000	59%	1'175'000	1979	580	1'074'074	631'019
8. Hydranten	160'000	50	3'200	100%	3'200	320	160	64%	102'400	1994	853	126'370	80'877
Total SA	2'160'000		28'200		28'200	4'320	2'160	59%	1'277'400			1'200'444	711'896
Gesamttotal PA+SA	6'057'029		88'453		88'453	12'114	35'671	56%	3'421'170			3'511'875	2'037'609

Gesamtssystem A - D													
Total PA	19'128'959		318'915		318'915	38'278	255'008	44%	8'373'855			9'337'540	4'239'614
Total SA	156'75'000		203'813		203'813	31'350	156'75	56%	8'755'163			8'200'185	4'634'263
Gesamttotal PA+SA	34'803'959		522'727		522'727	69'628	270'683	49%	17'129'017			17'537'725	8'873'877

3 Abgrenzungen, Standardisierungen

Zusammenzüge Laufende Rechnungen		A			B			C			D		
Pos.	Kostenart	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
		CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personalaufwand	18'721	75'890	94'611	2'800	18'436	21'236	8'963	24'841	33'804	7'794	18'213	26'007
2	Sachaufwand	117'415	111'938	229'353	19'000	0	19'000	85'082	73'841	158'923	33'511	14'802	48'313
3	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			0
4	Wasserbezug von Dritten			0			0			0			0
5	Abschreibungen			0			0			0			0
6	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
7	Einlagen SF Rechnungsausgleich			0			0			0			0
8	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
	Total	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
9	Aktiven: Verwaltungsvermögen			0			0	547'218	277'980	825'198			0
10	Passiven: SF Rechnungsausgleich			0			0			0			0
11	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499			0	-669'157	-313'181	-982'338
	Überschuss Aktiven (+), Passiven(-)	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338

Kommentare

1	Die Aufwände in den Laufenden Rechnungen enthalten nur die Sekundäranlagen, da die Mustergemeinden bereits einem Verbund angeschlossen sind, der alle Primäranlagen betreibt. Für die Standardisierung wurden deshalb feste Kostensätze in % der Wiederbeschaffungswerte eingesetzt.
2	
3	Die Energiekosten müssen gesondert ausgewiesen werden, da diese vom Verbund übernommen werden.
4	Die Wasserbezüge von Dritten fallen weg, da die Situation vor der Gründung des Verbundes simuliert wird.
5	Die Abschreibungen werden durch die Entnahmen aus der SF Werterhalt gedeckt und somit neutralisiert.
6	Das Verwaltungsvermögen und die SF Werterhalt werden mit einem Zinssatz von 2% belastet, bzw. vergütet.
7	Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich sind keine Aufwände, sondern Ertragsüberschüsse, damit die Rechnung ausgeglichen abschliesst.
8	Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt werden nach einheitlichen Berechnungsgrundlagen ermittelt. Der Einlageprozentsatz beträgt 100%.
9	Da die Wasserrechnungen nur die Bestände der Sekundäranlagen umfassen, werden jene der Primäranlagen im Verhältnis der Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt berechnet. Direkt der Wasserversorgung zuteilbares Finanzvermögen besteht keines, da es sich um unselbständige Wasserversorgungen innerhalb der Gemeinderechnung handelt.
10	Die Spezialfinanzierung Rechnungsausgleich entfällt, da bei der Standardisierung davon ausgegangen wird, dass die Laufenden Rechnungen ohne Einlagen in oder Entnahmen aus der SF Rechnungsausgleich ausgeglichen abschliessen.
11	Gleich wie 9

4 Primärversorger

4.1 Unentgeltlich

Die Gemeinden übertragen ihre Primäranlagen (Wasserbeschaffung, -transport und -speicherung) unentgeltlich dem neuen Primärversorger.

Seite 1		A			B			C			D		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	136'136	187'828	323'964	21'800	18'436	40'236	94'045	98'682	192'727	41'305	33'015	74'320
2	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			
3	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
4	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
5	Kosten VOR Übertragung	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			54%			6%			28%			12%
7=1+2+4	Davon übertragen an Verbund	-347'687		-347'687	-47'111		-47'111	-175'645		-175'645	-101'558		-101'558
8=6*PV	Anteil am Verbund	363'386		363'386	42'293		42'293	185'988		185'988	80'333		80'333
9=PA 15	Abschreibung Verwaltungsvermögen							547'218		547'218			
10=5+Σ(7-9)	Kosten NACH Übertragung	356'438	306'694	663'132	41'750	28'784	70'534	744'150	144'779	888'929	66'950	54'951	121'901
11=10-5	Differenzen	15'700	0	15'700	-4'818	0	-4'818	557'561	0	557'561	-21'225	0	-21'225

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen							547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499				-669'157	-313'181	-982'338
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338
15	Zuwachs, Abgang	0	0	0	0	0	0	-547'218	0	-547'218	0	0	0
16	Überschüsse NACH der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	0	277'980	277'980	-669'157	-313'181	-982'338

Kommentare

7	Alle Kosten der Primäranlagen mit Ausnahme der Zinsen fallen nach der Übertragung beim Verbund an.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
9	Die Gemeinde C muss das Verwaltungsvermögen der Primäranlagen nach der Übertragung auf einmal abschreiben. Ab dem 2. Jahr betragen die Mehrkosten noch rd. CHF 10'000.--

Wertung

Die Methode ist für die Gemeinden ohne Verwaltungsvermögen ausgewogen, belastet aber die Gemeinde C im 1. Betriebsjahr nach der Übertragung unverhältnismässig

Seite 2		Total A - D			Übertragung an PV		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	293'286	337'961	631'247	293'286	0	293'286
2	Energie	59'800		59'800	59'800		59'800
3	Verrechnete Zinsen	-9'930	-6'565	-16'495	0	0	0
4	Einlagen SF Werterhalt	318'915	203'813	522'727	318'915		318'915
5	Kosten VOR Übertragung	662'070	535'209	1'197'279	672'001	0	672'001
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			100%			
7=1+2+4	Davon übertragen an Verbund	-672'001		-672'001			
8=6*PV	Anteil am Verbund	672'001		672'001			
9=PA 15	Abschreibung Verwaltungsvermögen	547'218		547'218			
10=5+Σ(7-9)	Kosten NACH Übertragung	1'209'288	535'209	1'744'497			
11=10-5	Differenzen	547'218	0	547'218			

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen	547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-1'043'736	-606'222	-1'649'958			
14	Überschüsse VOR der Übertragung	-496'519	-328'242	-824'761	0	0	0
15	Zuwachs, Abgang	-547'218	0	-547'218	0	0	0
16	Überschüsse NACH der Übertragung	-1'043'736	-328'242	-1'371'978	0	0	0

4.2 Aktiven und Passiven

Die Gemeinden übertragen ihre Aktiven = Verwaltungsvermögen und Passiven = Spezialfinanzierungen Werterhalt der Primäranlagen dem Primärversorger.

Seite 1		A			B			C			D		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	136'136	187'828	323'964	21'800	18'436	40'236	94'045	98'682	192'727	41'305	33'015	74'320
2	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			
3	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
4	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
5	Kosten VOR Übertragung	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal	54%			6%			28%			12%		
7=1+2+3+4	Übertragen an Verbund	-340'738		-340'738	-46'568		-46'568	-186'589		-186'589	-88'175		-88'175
8=6*PV	Anteil am Verbund	358'016		358'016	41'668		41'668	183'240		183'240	79'146		79'146
9=5+7+8	Kosten NACH Übertragung	358'016	306'694	664'711	41'668	28'784	70'452	183'240	144'779	328'019	79'146	54'951	134'097
10=9-5	Differenzen	17'278	0	17'278	-4'900	0	-4'900	-3'350	0	-3'350	-9'029	0	-9'029

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
11	Aktiven: Verwaltungsvermögen							547'218	277'980	825'198			
12	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499				-669'157	-313'181	-982'338
13	Überschüsse VOR der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338
14	Übertragung an Verbund	347'426		347'426	27'154		27'154				669'157		669'157
15	Entschädigung durch Verbund							-547'218		-277'980			
16	Überschüsse NACH der Übertragung	0	-281'696	-281'696	0	-11'345	-11'345	0	277'980	547'218	0	-313'181	-313'181

Kommentare

7	Alle Kosten der Primäranlagen fallen nach der Übertragung beim Verbund an.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
11/12	Die Aktiven und Passiven liegen nicht getrennt für die Primär- und Sekundäranlagen vor. Deshalb wurden sie im Verhältnis zu den Einlagen in die SF Werterhalt aufgeteilt.

Wertung

Kostenmässig ist die Methode für alle Gemeinden ausgewogen. Die Differenzen bewegen sich im %-Bereich.

Der Nachteil der Methode ist, dass die Gemeinden A, B und D ihre SF Werterhalt in den Verbund einbringen müssen, während der Gemeinde C für ihr übertragenes Verwaltungsvermögen entschädigt wird. Das ist nur sehr schwer zu vermitteln

Seite 2		Total A - D			Übertragung an Verbund		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	293'286	337'961	631'247	293'286		293'286
2	Energie	59'800		59'800	59'800		59'800
3	Verrechnete Zinsen	-9'930	-6'565	-16'495	-9'930		-9'930
4	Einlagen SF Werterhalt	318'915	203'813	522'727	318'915		318'915
5	Kosten VOR Übertragung	662'070	535'209	1'197'279	662'070	0	662'070
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			100%			
7=1+2+3+4	Übertragen an Verbund	-662'070	0	-662'070			
8=6*PV	Anteil am Verbund	662'070	0	662'070			
9=5+7+8	Kosten NACH Übertragung	662'070	535'209	1'197'279			
10=9-5	Differenzen	0	0	0			

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
11	Aktiven: Verwaltungsvermögen	547'218	277'980	825'198			
12	Passiven: SF Werterhalt	-1'043'736	-606'222	-1'649'958			
13	Überschüsse VOR der Übertragung	-496'519	-328'242	-824'761	0		0
14	Übertragung an Verbund	1'043'736	0	1'043'736	-1'043'736		-1'043'736
15	Entschädigung durch Verbund	-547'218	0	-277'980	547'218		547'218
16	Überschüsse NACH der Übertragung	0	-328'242	-59'004	-496'519	0	-496'519

4.3 Buchwerte

Die Gemeinden übertragen die Primäranlagen zu ihren Buchwerten = Verwaltungsvermögen dem Primärversorger. Die Spezialfinanzierungen Werterhalt behalten sie in ihrer Bestandesrechnung.

Seite 1		A			B			C			D		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	136'136	187'828	323'964	21'800	18'436	40'236	94'045	98'682	192'727	41'305	33'015	74'320
2	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			
3	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
4	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
5	Kosten VOR Übertragung	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			54%			6%			28%			12%
7=1+2+(3)+4	Übertragen an Verbund	-347'687		-347'687	-47'111		-47'111	-186'589		-186'589	-101'558		-101'558
8=6*PV	Anteil am Verbund	369'305		369'305	42'982		42'982	189'017		189'017	81'641		81'641
9=5+7+8	Kosten NACH Übertragung	362'356	306'694	669'050	42'439	28'784	71'223	189'017	144'779	333'796	68'258	54'951	123'210
10=9-5	Differenzen	21'618	0	21'618	-4'129	0	-4'129	2'428	0	2'428	-19'917	0	-19'917

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
11	Aktiven: Verwaltungsvermögen							547'218	277'980	825'198			
12	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499				-669'157	-313'181	-982'338
13=11-12	Überschüsse VOR der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338
14	Entschädigung durch Verbund							-547'218		-547'218			
15	Überschüsse NACH der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	0	277'980	277'980	-669'157	-313'181	-982'338

Kommentare

7	Alle Kosten der Primäranlagen fallen nach der Übertragung beim Verbund an. Die Aktivzinsen hingegen verbleiben bei den Gemeinden A, B, und D.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
11/12	Die Buchwerte der Anlagen liegen nicht getrennt für die Primär- und Sekundäranlagen vor. Deshalb wurden sie im Verhältnis zu den Einlagen in die SF Werterhalt aufgeteilt.

Wertung

Kostenmässig ist die Methode für alle Gemeinden ausgewogen. Die Differenzen bewegen sich im %-Bereich.

Der Vorteil der Methode gegenüber der Übertragung der Aktiven und Passiven ist, dass die Gemeinden A, B und D ihre Bestände der SF Werterhalt behalten können.

Nachteilig ist, dass sie auf die Übertragung aller Anlagen an einen Vollversorger nicht anwendbar ist, weil die Rechnungskreise "Wasserversorgung" geschlossen werden müssen.

Dabei würden die Bestände der Spezialfinanzierungen Werterhalt den Steuerhaushalten der Gemeinden gutgeschrieben, was unzulässig ist, weil die Spezialfinanzierungen mit Gebühren geöffnet worden waren.

Seite 2		Total A - D			Übertragung an PV		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	293'286	337'961	631'247	293'286		293'286
2	Energie	59'800		59'800	59'800		59'800
3	Verrechnete Zinsen	-9'930	-6'565	-16'495	10'944		10'944
4	Einlagen SF Werterhalt	318'915	203'813	522'727	318'915		318'915
5	Kosten VOR Übertragung	662'070	535'209	1'197'279	682'945	0	682'945
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			100%			
7=1+2+(3)+4	Übertragen an Verbund	-682'945	0	-682'945			
8=6*PV	Anteil am Verbund	682'945	0	682'945			
9=5+7+8	Kosten NACH Übertragung	662'070	535'209	1'197'279			
10=9-5	Differenzen	0	0	0			

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
11	Aktiven: Verwaltungsvermögen	547'218	277'980	825'198			
12	Passiven: SF Werterhalt	-1'043'736	-606'222	-1'649'958			
13=11-12	Überschüsse VOR der Übertragung	-496'519	-328'242	-824'761	0		0
14	Entschädigung durch Verbund	-547'218	0	-547'218	547'218		547'218
15	Überschüsse NACH der Übertragung	-1'043'736	-328'242	-1'371'978	547'218	0	547'218

4.4 Synthetische Anschaffungs-Restwerte

Die Gemeinden übertragen ihre Primäranlagen dem Primärversorger, der sie zu den Synthetische Anschaffungs-Restwerte entschädigt. Dabei werden die Wiederbeschaffungswerte auf die Erstellungsjahre der Anlagen rückindexiert. Die so erhaltenen synthetischen Anschaffungswerte werden linear über ihre angenommenen Nutzungsdauer abgeschrieben.

Seite 1		A			B			C			D		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	136'136	187'828	323'964	21'800	18'436	40'236	94'045	98'682	192'727	41'305	33'015	74'320
2	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			
3	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
4	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
5	Kosten VOR Übertragung	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			54%			6%			28%			12%
7=1+2+4	Davon übertragen an Verbund	-347'687		-347'687	-47'111		-47'111	-175'645		-175'645	-101'558		-101'558
8=6*PV	Anteil am Verbund	409'238		409'238	47'629		47'629	209'456		209'456	90'470		90'470
9=2%*14	Zinsen aus Anschaff.-Restwerten	-34'446	0	-34'446	-2'897	0	-2'897	-20'935	0	-20'935	-26'514	0	-26'514
10=5+7+8+9	Kosten NACH Übertragung	367'843	306'694	674'537	44'189	28'784	72'973	199'466	144'779	344'245	50'572	54'951	105'523
11=10-5	Differenzen	27'105	0	27'105	-2'379	0	-2'379	12'876	0	12'876	-37'603	0	-37'603

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen							547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499				-669'157	-313'181	-982'338
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338
15	Entschädigung Anschaffungs-RW	-1'722'305	0	-1'722'305	-144'865	0	-144'865	-1'046'731	0	-1'046'731	-1'325'713	0	-1'325'713
16=14+15	Überschüsse NACH der Übertragung	-2'069'731	-281'696	-2'351'427	-172'019	-11'345	-183'364	-499'513	277'980	-221'533	-1'994'870	-313'181	-2'308'051

Kommentare

7	Alle Kosten der Primäranlagen mit Ausnahme der Zinsen fallen nach der Übertragung beim Verbund an.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
10	Da die Anschaffungs-Restwerte der Gemeinde D überproportional hoch sind, sind ihre Kosten deutlich tiefer. Das Umgekehrte gilt für die Gemeinden A und C.
15	Die Anschaffungs-Restwerte werden den Gemeinden ausbezahlt. Dafür muss der Verbund CHF 4'239'614.-- aufwenden.

Wertung

Mit dieser Methode bildet man die seinerzeitige Baukonjunktur ab, die sehr unterschiedlich verlaufen ist. Dadurch entstehen Verzerrungen, weil die gleiche Anlage in Zeiten hoher Teuerung innert weniger Jahre wesentlich mehr kostete. Ausserdem berücksichtigt diese Methode den Nutzwert der übertragenen Anlagen im Gegensatz zu den "Wiederbeschaffungs-Restwerten" nicht richtig (siehe. 4.5).

Seite 2		Total A - D			Übertragung an PV		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	293'286	337'961	631'247	293'286	0	293'286
2	Energie	59'800		59'800	59'800		59'800
3	Verrechnete Zinsen	-9'930	-6'565	-16'495	84'792	0	84'792
4	Einlagen SF Werterhalt	318'915	203'813	522'727	318'915		318'915
5	Kosten VOR Übertragung	662'070	535'209	1'197'279	756'793	0	756'793
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			100%			
7=1+2+4	Davon übertragen an Verbund	-672'001		-672'001			
8=6*PV	Anteil am Verbund	756'793		756'793			
9=2%*14	Zinsen aus Anschaff.-Restwerten	-84'792	0	-84'792			
10=5+7+8+9	Kosten NACH Übertragung	662'070	535'209	1'197'279			
11=10-5	Differenzen	0	0	0			

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen	547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-104'373	-606'222	-1'649'958			
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	496'519	-328'242	824'761	0	0	0
15	Entschädigung Anschaffungs-RW	-4'239'614	0	-4'239'614	4'239'614	0	4'239'614
16=14+15	Überschüsse NACH der Übertragung	4'736'133	-328'242	5'064'375	4'239'614	0	4'239'614

4.5 Wiederbeschaffungs-Restwerte

Die Gemeinden übertragen ihre Primäranlagen dem Primärversorger, der sie zu den Wiederbeschaffungswerte entschädigt. Darunter versteht man die Wiederbeschaffungswerte abzüglich die linearen Abschreibungen über die konsumierte Nutzungsdauer.

Seite 1		A			B			C			D		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	136'136	187'828	323'964	21'800	18'436	40'236	94'045	98'682	192'727	41'305	33'015	74'320
2	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			
3	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
4	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
5	Kosten VOR Übertragung	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			54%			6%			28%			12%
7=1+2+4	Davon übertragen an Verbund	-347'687		-347'687	-47'111		-47'111	-175'645		-175'645	-101'558		-101'558
8=6*PV	Anteil am Verbund	453'950		453'950	52'833		52'833	232'341		232'341	100'354		100'354
9=2*x15	Zinsen aus Wiederbeschaffungs-RW	-78'225	0	-78'225	-7'375	0	-7'375	-39'002	0	-39'002	-42'875	0	-42'875
10=5+7+8+9	Kosten NACH Übertragung	368'777	306'694	675'471	44'915	28'784	73'699	204'283	144'779	349'062	44'095	54'951	99'047
11=10-5	Differenzen	28'039	0	28'039	-1'652	0	-1'652	17'693	0	17'693	-44'080	0	-44'080

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen							547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499				-669'157	-313'181	-982'338
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338
15	Entschädigung Wiederbesch.-RW	-3'911'245	0	-3'911'245	-368'735	0	-368'735	-1'950'105	0	-1'950'105	-2'143'770	0	-2'143'770
16=14+15	Überschüsse NACH der Übertragung	-4'258'671	-281'696	-4'540'367	-395'888	-11'345	-407'233	-1'402'887	277'980	-1'124'907	-2'812'927	-313'181	-3'126'108

Kommentare

7	Alle Kosten der Primäranlagen mit Ausnahme der Zinsen fallen nach der Übertragung beim Verbund an.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
10	Da die Wiederbeschaffungs-Restwerte der Gemeinde D überproportional hoch sind, sind ihre Kosten deutlich tiefer. Das Umgekehrte gilt für die Gemeinden A und C.
15	Die Wiederbeschaffungs-Restwerte werden den Gemeinden ausbezahlt. Dafür muss der Verbund CHF 8'373'855.-- aufwenden.

Wertung

Diese Methode ist geläufig und wurde bei allen neueren bernischen regionalen Primärversorgern angewendet. Allerdings müsste dieser für die Einmalentschädigungen CHF 8'373'855.-- aufwenden. Deshalb müsste für die Übertragung die Darlehensmethode gewählt werden. Diese ist jedoch im Fall eines Vollversorgers ungeeignet (siehe dazu Ausführungen zu 4.3)

Seite 2		Total A - D			Übertragung an PV		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	293'286	337'961	631'247	293'286	0	293'286
2	Energie	59'800		59'800	59'800		59'800
3	Verrechnete Zinsen	-9'930	-6'565	-16'495	167'477	0	167'477
4	Einlagen SF Werterhalt	318'915	203'813	522'727	318'915		318'915
5	Kosten VOR Übertragung	662'070	535'209	1'197'279	839'478	0	839'478
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			100%			
7=1+2+4	Davon übertragen an Verbund	-672'001		-672'001			
8=6*PV	Anteil am Verbund	839'478		839'478			
9=2%*14	Zinsen aus Wiederbeschaffungs-RW	-167'477	0	-167'477			
10=5+7+8+9	Kosten NACH Übertragung	662'070	535'209	1'197'279			
11=10-5	Differenzen	0	0	0			

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen	547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-1'043'736	-606'222	-1'649'958			
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-496'519	-328'242	-824'761	0	0	0
15	Entschädigung Wiederbesch.-RW	-8'373'855	0	-8'373'855	8'373'855	0	8'373'855
16=14+15	Überschüsse NACH der Übertragung	-8'870'374	-328'242	-9'198'616	8'373'855	0	8'373'855

4.6 Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte

Der Primärversorger entschädigt die Gemeinden mit einem prozentualen Anteil der Wiederbeschaffungs-Restwerte, um keine hohen Geldflüsse auszulösen.

Dieser Anteil wird so gewählt, dass die Gemeinden mit Verwaltungsvermögen dieses auf einmal abschreiben können und keine Gemeinde eine Zahlung aus der SF Werterhalt an den Primärversorger leisten muss.

Seite 1		A			B			C			D		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	136'136	187'828	323'964	21'800	18'436	40'236	94'045	98'682	192'727	41'305	33'015	74'320
2	Energie	58'000		58'000				1'800		1'800			
3	Verrechnete Zinsen	-6'949	-5'634	-12'582	-543	-227	-770	10'944	5'560	16'504	-13'383	-6'264	-19'647
4	Einlagen SF Werterhalt	153'551	124'500	278'051	25'311	10'575	35'886	79'800	40'538	120'338	60'253	28'200	88'453
5	Kosten VOR Übertragung	340'738	306'694	647'432	46'568	28'784	75'352	186'589	144'779	331'369	88'175	54'951	143'127
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			54%			6%			28%			12%
7=1+2+4	Übertragen an Verbund	-340'738		-340'738	-46'568		-46'568	-186'589		-186'589	-88'175		-88'175
8=6*PV	Anteil am Verbund	380'367		380'367	44'269		44'269	194'679		194'679	84'087		84'087
9=2%*18	Zinsen aus Überschüssen	-24'417		-24'417	-2'302		-2'302	-1'230		-1'230	-13'383		-13'383
10=5+7+8+9	Kosten NACH Übertragung	355'950	306'694	662'644	41'967	28'784	70'751	193'449	144'779	338'229	70'704	54'951	125'655
11=10-5	Differenzen	15'212	0	15'212	-4'600	0	-4'600	6'860	0	6'860	-17'471	0	-17'471

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen							547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499				-669'157	-313'181	-982'338
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-347'426	-281'696	-629'122	-27'154	-11'345	-38'499	547'218	277'980	825'198	-669'157	-313'181	-982'338
15=-1x14	Übertragung an Verbund	347'426		347'426	27'154		27'154	0		0	669'157		669'157
16	Wiederbeschaffungs-Restwerte	3'911'245		3'911'245	368'735		368'735	1'950'105		1'950'105	2'143'770		2'143'770
17	Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte	-1'220'856	0	-1'220'856	-115'097	0	-115'097	-608'706	0	-608'706	-669'157	0	-669'157
18=14+15+17	Überschüsse NACH der Übertragung	-1'220'856	-281'696	-1'502'552	-115'097	-11'345	-126'442	-61'488	277'980	216'492	-669'157	-313'181	-982'338

Kommentare

6	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
11	Da die Wiederbeschaffungs-Restwerte der Gemeinde D überproportional hoch sind, sind ihre Kosten deutlich tiefer. Da die Gemeinde A 54% der Verbundkosten trägt, erfährt sie relativ hohe Mehrkosten. Allerdings sind es lediglich 2%. Die Mehrkosten der Gemeinde C betragen ebenfalls 2%, weil sie die einzige ist, die noch Verwaltungsvermögen aufweist, das abgeschrieben
17	Der Verbund entschädigt den Gemeinden einen Anteil an den Wiederbeschaffungswerten. Damit wird den übernommenen Nutzwerten Rechnung getragen. Der Betrag wird so gewählt, dass sowohl die Gemeinde mit dem höchsten Verwaltungsvermögen dieses auf einmal abschreiben kann und dass kein Geldflüsse aus den Übertragungen der Spezialfinanzierungen entstehen. Im Modell ist die Gemeinde D massgebend. Durch die Entschädigung eines Anteils des Wiederbeschaffungs-Restwerts von CHF 669'157.- wird die Übertragung der Spezialfinanzierung an den Primärversorger aufgelöst, und die Gemeinde C kann ihr Verwaltungsvermögen der Primäranlagen abschreiben. Es gilt somit für alle Gemeinden: Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert [%] = $[1 - (2'143'770 - 669'157) / 2'143'770] \times 100 = 31.2 \%$.

Wertung

Diese Methode ist eine Kombination der "Aktiven und Passiven" und "Wiederbeschaffungsrestwerte". Sie hat folgende Vorteile: Die unterschiedlichen Nutzwerte der übertragenen Anlagen werden berücksichtigt, die Verkaufspreise sind deutlich geringer als bei den Wiederbeschaffungs-Restwerten, es gibt keine Geldflüsse von den Gemeinden an den Primärversorger, die Gemeinde C kann ihr Verwaltungsvermögen

Zudem hat sie den Vorteil, dass sie in angepasster Form auch auf einen Vollversorger angewendet werden kann.

Seite 2		Total A - D			Übertragung an PV		
Zusammenzüge Laufende Rechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	293'286	337'961	631'247	293'286	0	293'286
2	Energie	59'800		59'800	59'800		59'800
3	Verrechnete Zinsen	-9'930	-6'565	-16'495	31'402	0	31'402
4	Einlagen SF Werterhalt	318'915	203'813	522'727	318'915		318'915
5	Kosten VOR Übertragung	662'070	535'209	1'197'279	703'402	0	703'402
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal			100%			
7=1+2+4	Übertragen an Verbund	-662'070		-662'070			
8=6*PV	Anteil am Verbund	703'402		703'402			
9=2%*18	Zinsen aus Überschüssen	-41'332		-41'332			
10=5+7+8+9	Kosten NACH Übertragung	662'070	535'209	1'197'279			
11=10-5	Differenzen	0	0	0			

Bestandesrechnungen		PA	SA	Total	PA	SA	Total
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen	547'218	277'980	825'198			
13	Passiven: SF Werterhalt	-1'043'736	-606'222	-1'649'958			
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-496'519	-328'242	-824'761			
15=-1*14	Übertragung an Verbund	1'043'736		1'043'736	-1'043'736	0	-1'043'736
16	Wiederbesch.-RW	8'373'855	0	8'373'855			
17	Wiederbesch.-Ausgleichwerte	-2'613'816	0	-2'613'816	2'613'816	0	2'613'816
18=14+15+17	Überschüsse NACH der Übertragung	-2'066'598	-328'242	-2'394'840	1'570'079	0	1'570'079

5 Vollversorger

5.1 Aktiven und Passiven

Die Gemeinden übertragen alle Aktiven = Verwaltungsvermögen und Passiven = Spezialfinanzierungen Werterhalt dem Primärversorger

Zusammenzüge Laufende Rechnungen		A	B	C	D	Total A - D	Übertragung VV
		PA+SA	PA+SA	PA+SA	PA+SA	Total	
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	323'964	40'236	192'727	74'320	631'247	631'247
2	Energie	58'000		1'800		59'800	59'800
3	Verrechnete Zinsen	-12'582	-770	16'504	-19'647	-16'495	-16'495
4	Einlagen SF Werterhalt	278'051	35'886	120'338	88'453	522'727	522'727
5	Kosten VOR Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279	1'197'279
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal	54%	6%	28%	12%	100%	
7=1+2+3+4	Übertragen an Verbund	-647'432	-75'352	-331'369	-143'127	-1'197'279	
8=6*VV	Anteil am Verbund	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279	
9=5+7+8	Kosten NACH Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279	
10=9-5	Differenzen	0	0	0	0	0	

Bestandesrechnungen		A	B	C	D	Total A - D	Übertragung VV
11	Aktiven: Verwaltungsvermögen			825'198		825'198	
12	Passiven: SF Werterhalt	-629'122	-38'499		-982'338	-1'649'958	
13=11-12	Überschüsse VOR der Übertragung	-629'122	-38'499	825'198	-982'338	-824'761	
14	Übertragung an Verbund	629'122	38'499		982'338	1'649'958	-1'649'958
15	Entschädigung durch Verbund			-825'198		-825'198	825'198
16	Überschüsse NACH der Übertragung	0	0	0	0	0	-824'761

Kommentare

7	Alle Kosten der Gemeinde-Wasserversorger fallen nach der Übertragung beim Verbund an.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.

Wertung

Die Methode ist für alle Gemeinden kostenneutral. Allerdings ist nicht berücksichtigt, dass der Bestand der Aktiven und Passiven auf unterschiedlichen historischen Entwicklungen beruhen. Nicht berücksichtigt sind etwa Beiträge Dritter, einmalige Gebühren, unterschiedliche Einlagen in die SF Werterhalt.

Der Nachteil der Methode ist, dass die Gemeinden A, B und D ihre SF Werterhalt in den Verbund einbringen müssen, während der Gemeinde C für ihr übertragenes Verwaltungsvermögen entschädigt wird. Das ist schwer zu vermitteln.

5.2 Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte

Es handelt sich um die gleiche Methode wie unter 4.6. Der Unterschied besteht darin, dass die Guthaben der Gemeinden direkt den Wasserbezügern zu Gute kommen.

Zusammenzüge Laufende Rechnungen		A	B	C	D	Total A - D	Übertragung VV
		PA+SA	PA+SA	PA+SA	PA+SA	Total	VV
Pos.	Kostenart	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF	CHF
1	Personal- und Sachaufwand	323'964	40'236	192'727	74'320	631'247	631'247
2	Energie	58'000		1'800		59'800	59'800
3	Verrechnete Zinsen	-12'582	-770	16'504	-19'647	-16'495	65'368
4	Einlagen SF Werterhalt	278'051	35'886	120'338	88'453	522'727	522'727
5	Kosten VOR Übertragung	647'432	75'352	331'369	143'127	1'197'279	1'279'142
6=5/Σ(5)	Anteil am Kostentotal	54%	6%	28%	12%	100%	
7=1+2+3+4	Übertragen an Verbund	-647'432	-75'352	-331'369	-143'127	-1'197'279	
8=6*Verb.	Anteil am Verbund	691'700	80'504	354'026	152'913	1'279'142	
9=2%x18	Zinsen aus Überschüssen	-51'594	-4'530	-6'092	-19'647	-81'863	
10=8+9	Kosten NACH Übertragung	640'106	75'973	347'934	133'266	1'197'279	
11=10-5	Differenzen	-7'326	622	16'565	-9'861	0	

Bestandesrechnungen		A	B	C	D	Total A - D	Übertragung VV
12	Aktiven: Verwaltungsvermögen			825'198		825'198	
13	Passiven: SF Werterhalt	-629'122	-38'499		-982'338	-1'649'958	
14=12-13	Überschüsse VOR der Übertragung	-629'122	-38'499	825'198	-982'338	-824'761	
15=-1x14	Übertragung an Verbund	629'122	38'499		982'338	1'649'958	-1'649'958
16	Wiederbeschaffungs-Restwerte	8'984'245	788'885	3'934'717	3'421'170	17'129'017	
17	Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte	-2'579'691	-226'516	-1'129'795	-982'338	-4'918'340	4'918'340
18=13+15+17	Überschüsse NACH Übertragung	-2'579'691	-226'516	-304'597	-982'338	-2'443'184	3'268'381

Auswirkungen auf die Gebühren		A	B	C	D	Total A - D
19= -1x18	Guthaben aus WB-Ausgleichswerten	2'579'691	226'516	304'597	982'338	4'093'142
20=19/10	Gutschriften während 10 Jahren	257'969	22'652	30'460	98'234	409'314

Kommentare

7	Alle Kosten der Gemeinde-Wasserversorger fallen nach der Übertragung beim Verbund an.
8	Die Kostenanteile am Verbund werden nach "Kosten eigener Anlagen" verteilt.
11	Der Gemeinde C entstehen Mehrkosten von 5 %, weil sie noch hohen Abschreibungsbedarf hat, während die andern Gemeinden über Bestände an SF Werterhalt aufweisen.
18	Der Verbund entschädigt den Gemeinden einen Anteil an den Wiederbeschaffungswerten. Damit wird den übernommenen Nutzwerten Rechnung getragen. Der Betrag wird so gewählt, dass sowohl die Gemeinde mit dem höchsten Verwaltungsvermögen dieses auf einmal abschreiben kann und dass die höchste übertragene Spezialfinanzierung entschädigt wird. Im Modell ist die Gemeinde D massgebend. Durch die Entschädigung eines Anteils des WBRW von CHF 982'338.-- wird die Übertragung der Spezialfinanzierung an den Verbund entschädigt, und die Gemeinde C kann ihr Verwaltungsvermögen abschreiben. Es gilt somit für alle Gemeinden: Wiederbeschaffungs-Ausgleichswert [%] = $[1 - (3'421'170 - 982'338) / 3'421'170] \times 100 = 28.7 \%$.
19/20	Die Rechnungskreise "Wasserversorgung" werden geschlossen. Die Kaufpreise dürfen somit nicht den Gemeinden ausbezahlt werden, da sie einen unzulässigen Bilanzgewinn im Steuerhaushalt erzielen würden. Deshalb werden diese in 10 jährlich gleichbleibenden Gutschriften auf den Gebühren den Wasserbezügern gutgeschrieben. Die damit zunehmenden Zinskosten sind berücksichtigt, indem die Kostenberechnungen die vollen Zinskosten aus den entschädigten Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerten enthalten.

Wertung

Es gelten dieselben Ausführungen wie zu 4.6 mit folgenden Unterschieden: Die Spezialfinanzierungen Werterhalt der Gemeinden müssen an den Vollversorger übertragen werden, und die Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte werden nicht den Gemeinden ausbezahlt, sondern den Gebühren der Wasserbezüger gutgeschrieben.

Buchungstechnik

1 Buchungsbeispiel Primärversorger Gemeinde A

1.1 Buchungen in der Gemeinde (Kapitel 5.6.1 a)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Verkaufspreis der Anlagen	CHF	1'220'856
C	Abschluss der Investitionsrechnung	CHF	1'220'856
D	Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt	CHF	1'220'856
E	Entnahme der SF Werterhalt	CHF	347'426
F	Abschreibung Darlehen	CHF	347'426
S	Schluss-Saldi		

Bestandesrechnung

Verpflichtung SF Werterhalt Konto 2280.xx				Finanzvermögen, Darlehen Konto 1022			
		629'122	A	B	1'220'856	347'426	F
E	347'426	1'220'856	D			873'430	S
S	1'502'552						

Investitionsrechnung

Abgang von Anlagen Konto 700.601				Konto 999.592 Abgang von Sachgütern (Anlageteile zum Buchwert)			
		1'220'856	B	C	1'220'856		

Laufende Rechnung

Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung Konto 700.428				Einlage in Spezialfinanzierung Walterhalt Konto 700.380			
		1'220'856	C	D	1'220'856		
Entnahme SF Walterhalt Konto 700.480				Abschreibung Darlehen Konto 700.330			
		347'426	E	F	347'426		

1.2 Buchungen im Primärversorger (Kapitel 5.6.1 a)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Verkaufspreis der übernommenen Anlagen	CHF	1'220'856
C	Abschluss der Investitionsrechnung	CHF	1'220'856
D	Gutschrift aus übertragener SF Werterhalt der Gemeinde A	CHF	347'426
E	Abschreibung auf dem Verwaltungsvermögen	CHF	347'426
S	Schluss-Saldi		

Bestandesrechnung

Verwaltungsvermögen Wasserversorgung Konto 1141				Fremdkapital, Darlehen Konto 2011			
C	1'220'856	347'426	E			1'220'856	B
		873'430	S	D	347'426		
				S	873'430		

Investitionsrechnung

Investitionsausgabe Konto 700.501		Konto 999.690 Aktivierung Anlagen	
B	1'220'856		1'220'856 C

Laufende Rechnung

Abschreibung Verwaltungsvermögen Konto 700.332		Gutschrift SF Werterhalt Konto 700.462	
E	347'426		347'426 D

Hinweis: Die Betragshöhe der Buchung E kann der Primärversorger im Rahmen seines Jahresabschlusses selber bestimmen.

2 Buchungsbeispiel Primärversorger Gemeinde C

2.1 Buchungen in der Gemeinde (Kapitel 5.6.1 b)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Verkaufspreis der Anlagen	CHF	608'706
C	Abschluss der Investitionsrechnung	CHF	547'218
D	Umbuchung Einnahmenüberschuss aus IR	CHF	61'488
S	Schluss-Saldi		

Bestandesrechnung

Verwaltungsvermögen Wasserversorgung Konto 1141		Finanzvermögen, Darlehen Konto 1022	
A	825'198	B	608'706
	547'218 C		608'706 S
	277'980 S		

Investitionsrechnung

Abgang von Anlagen Konto 700.601		Abschluss IR Konto 999.590	
	608'706 B	C	547'218
		Abschluss IR, Einnahmenüberschuss Konto 999.592	
		D	61'488

Laufende Rechnung

Einnahmenüberschuss der Investitionsrechnung Konto 700.428		Einlage in Spezialfinanzierung Werterhalt Konto 700.480	
	61'488 D		

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Verkaufspreis der Anlagen	CHF	608'706
C	Abschluss der Investitionsrechnung	CHF	608'706
S	Schluss-Saldi		

Bestandesrechnung

Verwaltungsvermögen, Wasserversorgung Konto 1141			Fremdkapital, Darlehensschuld Konto 2011		
C	608'706				608'706 B
		608'706 S	S	608'706	

Investitionsrechnung

Zuwachs von Anlagen Konto 700.501			Aktivierte Ausgaben Konto 999.590		
B	608'706		C	608'706	

Laufende Rechnung

--	--

3 Buchungsbeispiel Vollversorger Gemeinde A

3.1 Buchungen in der Gemeinde (Kapitel 5.6.2 a)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Auflösung der Spezialfinanzierung	CHF	629'122
C	Übertrag an Vollversorger, Verkaufspreis als Darlehen	CHF	2'579'691
D	Verkaufspreis der Anlagen, Abschluss Investitionsrechnung	CHF	2'579'691
E	Buchgewinn	CHF	2'579'691
F	Zahlung Spezialfinanzierung Werterhalt an Vollversorger	CHF	629'122
G	Gutschrift auf den Gebühren	CHF	2'579'691
H	Ausgleich Schuld- / Forderungsverhältnis	CHF	2'579'691
S	Schluss-Saldi		

Bemerkung:

Die Spezialfinanzierung Werterhalt wird dem Vollversorger gutgeschrieben.

Bestandesrechnung

Finanzvermögen				Verwaltungsvermögen			
Konto 1023.xx Liegenschaften, Anlagen				Konto 1141.xx Wasserversorgung			
A	0			A	0		
E	2'579'691	2'579'691	D				
S	0						
Finanzvermögen				Fremdkapital			
Konto 1022 Darlehen				Konto 2040 Rückstellung			
C	2'579'691	2'579'691	H	H	2'579'691	2'579'691	G
S	0					0	S
Verpflichtung für SF Wasserversorgung				Bank			
Konto 2280.xx				Konto 1002.xx			
		629'122	A			629'122	F
B	629'122						
		0	S				

Investitionsrechnung

Konto 700.601
Verkaufspreis der Anlage

	2'579'691	C
--	------------------	----------

Konto 999.595 Abschluss der
Investitionsrechnung

D	2'579'691	
----------	------------------	--

Laufende Rechnung

Konto 700.362
Zahlung SF Werterhalt an Verband

F	629'122	
----------	----------------	--

Konto 700.480
Entnahme aus SF Werterhalt

	629'122	B
--	----------------	----------

Konto 700.366
Gutschrift auf den Gebühren

G	2'579'691	
----------	------------------	--

Konto 700.424
Buchgewinn

	2'579'691	E
--	------------------	----------

3.2 Buchungen im Vollversorger (Kapitel 5.6.2 a)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Zahlungseingang von der Gemeinde A	CHF	629'122
B	Übertragung Anlagen von Gemeinde A	CHF	2'579'691
C	Abschluss der Investitionsrechnung	CHF	2'579'691
D	Abschreibung Verwaltungsvermögen	CHF	629'122
E	Saldoausgleich Darlehen in Verpflichtung Gebührengutschrift	CHF	2'579'691
S	Schluss-Saldo	CHF	
G	Jährliche Gutschrift auf Gebühren (neues Jahr)	CHF	257'969

Bestandesrechnung

Finanzvermögen Konto 1002 Bank		Fremdkapital, Verpflichtung für Gebührenreduktion, Konto 2033	
A	629'122		2'579'691 E
		G	257'969
Verwaltungsvermögen Konto 1141.xx Wasserversorgung		Fremdkapital, Darlehen Gemeinde Konto 2011	
C	2'579'691	E	2'579'691 B
	629'122 D		
	1'950'568 S		

Investitionsrechnung

Konto 700.501 Übernahme Anlagen von Gemeinde A		Konto 999.690 Abschluss der Investitionsrechnung	
B	2'579'691		2'579'691 C

Laufende Rechnung

Konto 700.332 Abschreibung Verwaltungsvermögen		Konto 700.462 Eingang SF Werterhalt	
D	629'122		629'122 A
Konto 700.435 Wasserverkauf (neues Jahr)			
	257'969 G		

4 Buchungsbeispiel Vollversorger Gemeinde C

4.1 Buchungen in der Gemeinde (Kapitel 5.6.2 b)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Übertragung Anlagen an den Verbund	CHF	1'129'795
C	Abschluss der IR	CHF	825'198
E	Einnahmenüberschuss der IR und Übertrag an die Laufende Rechnung	CHF	304'597
F	Gutschrift auf Gebühren	CHF	304'597
G	Ausgleich Schuld- Forderungsverhältnis	CHF	304'597
S	Schluss-Saldi		

Bestandesrechnung

Finanzvermögen Konto 1023.xx Liegenschaften, Anlagen				Verwaltungsvermögen Konto 1141.xx Wasserversorgung			
A				A	825'198	825'198	C
				S	0		
Finanzvermögen Konto 1022 Darlehen				Fremdkapital Konto 2040 Rückstellung			
B	1'129'795	304'597	G	G	304'597	304'597	F
		825'198	S				
Verpflichtung für SF Wasserversorgung Konto 2280.xx				Finanzvermögen (Bank)			
			0 A				

Investitionsrechnung

Konto 999.590 Passivierte Einnahmen

C	825'198	
----------	----------------	--

Konto 700.601 Abgang von Sachgütern
(Verkaufspreis der Anlage)

	1'129'795	B
--	------------------	----------

Konto 999.592 Einnahmenüberschuss IR

E	304'597	
----------	----------------	--

Laufende Rechnung

Konto 700.332 Abschreibung
Verwaltungsvermögen

--	--	--

Konto 700.480
Entnahme aus SF Werterhalt

--	--	--

Konto 700.366
Gutschrift auf Gebühren

F	304'597	
----------	----------------	--

Konto 700.428
Anteil Wiederbeschaffungs-Ausgleichswerte

	304'597	E
--	----------------	----------

4.2 Buchungen im Vollversorger (Kapitel 5.6.2 b)

Nötig sind folgende Buchungen:

A	Anfangsbestände		
B	Kauf des Verwaltungsvermögens	CHF	1'129'795
C	Abschluss der Investitionsrechnung	CHF	1'129'795
D	Einlage für Gebührengutschrift	CHF	304'597
S	Schluss-Saldo	CHF	
G	Jährliche Gutschrift auf Gebühren (neues Jahr)	CHF	30'459

Bestandesrechnung

Verwaltungsvermögen Konto 1141.xx Wasserversorgung		Darlehen Gemeinde Konto 2011	
C	1'129'795	D	304'597
		S	825'198
			1'129'795
			B
Fremdkapital Konto 2033 Verpflichtung für Gebührenreduktion			
			304'597
		G	30'459
			D

Investitionsrechnung

Konto 700.501 Übernahme Anlagen von Gemeinde C		Konto 999.690 Abschluss der Investitionsrechnung	
B	1'129'795		1'129'795
			C

Laufende Rechnung

Konto 700.435 Wasserverkauf (neues Jahr)			
	30'459		
	G		

Gesetzliche Grundlagen

Kanton Basel-Landschaft

- Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GSG-24.293)
- Verordnung über den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen der Gemeinden vom 24. November 1998 (Gemeindefinanzverordnung; GSG-33.0414)
- Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 (Wasserversorgungsgesetz; GSG-23.434)
- Verordnung über die Wasserversorgung sowie die Nutzung und den Schutz des Grundwassers vom 13. Januar 1998 (GSG-3.0002)

Kanton Solothurn

- Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1)
- Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15)
- Verordnung über Wasser, Boden und Abfall vom 22. Dezember 2009 (VWBA; BGS 712.16)

Kanton Bern

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

Vergleich der wesentlichen Vorschriften anhand einer Aktiengesellschaft, eines Zweckverbandes und einer selbständigen Anstalt/Unternehmung

Rechtsform	Aktiengesellschaft	Zweckverband	Selbständige Anstalt/Unternehmung
Anwendbares Recht	Obligationenrecht Art. 620 ff OR, kant. öffentlichrechtliche Vorschriften	Gemeindegesetzgebung und andere kant. öffentlichrechtliche Vorschriften	Gemeindegesetzgebung und andere kant. öffentlichrechtliche Vorschriften
Gründungsunterlagen	Statuten, Aktionärbindungsvertrag, Organisationsreglement, Kauf- und Dienstbarkeitsverträge, Übertragungsreglement etc.	Organisationsreglement, Kauf- und Dienstbarkeitsverträge, Beitrittsvertrag	Statuten/Reglement
Genehmigungspflicht	Statuten, ABV und Übertragungsreglement (Rechtsetzendes Reglement)	Organisationsreglement	Statuten/Reglement
Organisation	Generalversammlung, Verwaltungsrat, ev. Ausschuss, und Revisionsstelle	Delegiertenversammlung, Verbandsrat, Revisionsstelle	Legislative, Exekutive, Geschäftsführung und Revisionsstelle
Verantwortlichkeiten	Nach Obligationenrecht	Nach Organisationsreglement und Gemeinderecht	Nach Statuten/Reglement und Gemeinderecht
Haftung Gesellschaft	Verwaltungsrat und Aktienkapital, keine persönliche Haftung der Aktionäre	In der Regel subsidiäre Gemeindehaftung	Subsidiäre Gemeindehaftung möglich
Rechtsgrundlagen	Leistungsvereinbarung Statuten, Aktionärbindungsvertrag, Reglement	Leistungsvereinbarung, Organisationsreglement und weitere Ausführungserlasse	Leistungsvereinbarung Statuten/Reglement und weitere Ausführungserlasse
Mitgliedschaft	Öffentlich- und privatrechtlich organisierte Wasserversorgung	Nur gemeinderechtliche Körperschaften	Nur möglich für gemeinderechtliche Körperschaften

Vergleich der wesentlichen Vorschriften anhand einer Aktiengesellschaft, eines Zweckverbandes und einer selbständigen Anstalt/Unternehmung (Fortsetzung)

Aufnahme neuer Mitglieder	Ja, ohne Einschränkung bzw. Einschränkungen durch Vinkulierung (Beschränkung der Übertragbarkeit) der Aktien und gemäss öffentlichrechtlichen Vorschriften	Ja, aber nur öffentlichrechtliche Trägerschaften	Möglich, aber bisher nicht oder kaum praktiziert, nur öffentlichrechtliche Trägerschaften
Beteiligung an anderen WV	Möglich	Möglich	Möglich
Finanzierung	Nach öffentlichem Recht	Nach öffentlichem Recht	Nach öffentlichem Recht
Gründungskapital	Aktienkapital mindestens CHF 100'000.-- zu mindestens 50 Prozent liberiert (einbezahlt).	Keines, eventuell Dotationskapital der Mitgliedgemeinden	Keines, eventuell Dotationskapital der Mitgliedgemeinden
Steuerpflicht	Ja, Befreiung auf Gesuch hin sehr wahrscheinlich	Nein	Nein

Primärversorger

Raster für Statuten einer Aktiengesellschaft

(mit Hinweisen, soweit aus öffentlichrechtlicher Sicht oder zur Aufgabenerfüllung besondere Vorschriften aufgestellt werden sollen)

NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1 Name und Sitz

Artikel 2 Zweck

¹ Die Gesellschaft bezweckt, ihre Aktionäre und Dritte im festgelegten Versorgungsperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

² Sie setzt sich zusammen mit ihren Aktionären und mit Dritten für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

³ Die Gesellschaft kann sich gestützt auf ihr Wasserbewirtschaftungskonzept an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Sie kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern.

⁴ Die Gesellschaft erreicht ihren Zweck insbesondere durch

- a. die Planung, die Erstellung, die Erweiterung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der erforderlichen Primäranlagen
- b. die Übernahme bestehender Primäranlagen ihrer Aktionäre zu Eigentum
- c. den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

⁵ Die kantonale Wasserversorgungsstrategie sowie die daraus resultierenden übergeordneten Planungen sind zu berücksichtigen.

AKTIEN UND AKTIONÄRE

Artikel 3 Aktien und Zertifikate

Mindestens CHF 100'000 Aktienkapital, voll liberiert.

Artikel 4 Sachübernahmen

Absicht der Gesellschaft, nach der Gründung die zu umschreibenden Grundstücke von den Gesellschaftern zu übernehmen.

Artikel 5 Aktienbuch

Artikel 6 Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung)

¹ Aktien können nur von Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts erworben werden, die nach kantonalem Recht steuerbefreit sind, denen die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt und die gleichzeitig dem unter den Aktionären abgeschlossenen Aktionärbindungsvertrag beitreten. Vorbehalten bleiben die treuhänderische Übertragung der erforderlichen Aktien an die Verwaltungsratsmitglieder und der Erwerb eigener Aktien durch die Gesellschaft.

² Für die Übertragung des Eigentums oder der Nutzniessung an den Aktien ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Übertragung ablehnen wenn in der Person des Erwerbers als Aktionär der Gesellschaft die Erfüllung des Gesellschaftszweckes gefährdet werden könnte.

³ Die Zustimmung zur Übertragung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden, namentlich wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien in eigenem Namen und auf eigene Rechnung erwirbt. Sie kann zudem ohne Angabe von Gründen verweigert werden, wenn die Gesellschaft dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf eigene Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert zu übernehmen.

⁵ Sind Aktien durch Universalsukzession oder Zwangsvollstreckung erworben worden, kann die Gesellschaft ein Gesuch um Zustimmung nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien zum wirklichen Wert anbietet.

Weiteres

Artikel 7 Bezugsrecht

Das Bezugsrecht ist soweit zulässig zu beschränken.

ORGANISATION

Artikel 8 Organe

Die Generalversammlung

Artikel 9 Generalversammlung

Artikel 10 Stimmrecht

Artikel 11 Einberufung

Artikel 12 Universalversammlung

Artikel 13 Unübertragbare Befugnisse

Artikel 14 Beschlussfassung

Artikel 15 Vorsitz und Protokoll

Der Verwaltungsrat

Artikel 16 Zusammensetzung und Amtsdauer

Artikel 17 Konstituierung

Artikel 18 Organisation, Protokoll

Artikel 19 Beschlüsse

Artikel 20 Unübertragbare Aufgaben

Artikel 21 Geschäftsführung

Fakultativ

Artikel 22 Organisationsreglement

Die Revisionsstelle

Artikel 23 Grundsatz

Artikel 24 Anforderungen

Artikel 25 Jahresrechnung

Artikel 26 Gesetzliche und statutarische Reserven

Beschränkung der Dividende auf maximal 6 Prozent (wobei aber ein Zinssatz von 2 Prozent vorgeschlagen wird), falls eine solche ausgerichtet werden soll, und Ausschluss der Ausrichtung von Tantiemen aus steuerrechtlichen Gründen vorsehen.

LIQUIDATION UND BEKANNTMACHUNGEN

Artikel 27 Liquidation

Besondere Bestimmung: Der Liquidationserlös muss einem oder mehreren steuerbefreiten Aktionären oder einer andern steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zukommen, die ihrerseits einen allfälligen Liquidationserlös dauernd und unwiderruflich für einen Zweck gemäss Artikel 2 Absatz 2 oder einen ähnlichen Zweck verwenden.

Artikel 28 Bekanntmachungen

Genehmigungsvermerke

Raster für Aktionärbindungsvertrag

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Ausgangslage/Partner

¹ Die Partner beabsichtigen, in Zukunft das ganze benötigte Wasser im Versorgungssperimeter gemäss Absatz 2 von der neu zu gründenden Aktiengesellschaft zu beziehen. Sie übertragen der Gesellschaft zu diesem Zweck durch einen separaten Vertrag das Eigentum an den erforderlichen Anlagen für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem). Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Hydrantenlöschschutz (sogenanntes Sekundärsystem) bleiben die Aktionäre zuständig.

² Der Versorgungssperimeter und die zu übertragenden Primäranlagen sind in einem Übersichtsplan im Anhang zu diesem Vertrag bezeichnet

Artikel 2 Vertragsgegenstand/Zweck

Dieser Vertrag regelt

- a. den Zweck und die Aufgaben der Gesellschaft sowie die Grundsätze für den Betrieb der im Eigentum der Gesellschaft stehenden Anlagen,
- b. das Aktienkapital und die Beteiligung der Aktionäre einschliesslich des Beitritts neuer und des Austritts bisheriger Aktionäre,
- c. die Grundsätze betreffend die Organisation der Gesellschaft, namentlich die Zusammensetzung des Verwaltungsrats und die Beschlussfassung in wichtigen Fragen,
- d. die Grundsätze betreffend die Abgabe von Wasser durch die Gesellschaft an die Aktionäre und die Abgabe von Wasser an Dritte,
- e. die Grundsätze betreffend den Finanzhaushalt der Gesellschaft und die Finanzierung von deren Aufgaben.

Artikel 3 Pflichten der Aktionäre

¹ Die Aktionäre verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass ihre Vertretungen in den Organen der Gesellschaft ihre Stimme im Sinn dieses Vertrags abgeben. Dies gilt im Besonderen für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie für die Beschlussfassung in diesem Gremium.

² Die Aktionäre treffen unter sich oder mit Dritten keine Absprachen und schliessen keine Vereinbarungen ab, die der Zielsetzung dieses Vertrags widersprechen oder die wirksame Erfüllung der Aufgaben durch die Gesellschaft in Frage stellen.

Artikel 4 Pflichten der Gesellschaft

Die Gesellschaft übernimmt gegenüber den Aktionären dieselben Rechte und Pflichten. Vorbehalten bleibt Artikel 30 Absatz 2.

II ZWECK UND AUFGABEN DER GESELLSCHAFT

Artikel 5 Allgemein

- ¹ Die Gesellschaft versorgt ihre Aktionäre sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser.
- ² Sie verfügt zu diesem Zweck über die notwendigen Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem).
- ³ Sie sorgt zusammen mit den Aktionären und mit Dritten für die gesamtheitlich optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen.
- ⁴ Sie kann Dritte, die nicht Aktionäre sind, mit Wasser versorgen.
- ⁵ Die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger, der Hydrantenlöschschutz sowie die Planung, die Erstellung, der Unterhalt und die Erneuerung der dafür erforderlichen Anlagen (sogenanntes Sekundärsystem) sind Sache der Aktionäre.
- ⁶ Die Vertretungen der Aktionäre in der Generalversammlung der Gesellschaft beschliessen, soweit erforderlich, die entsprechenden Anpassungen der Gesellschaftsstatuten.

Artikel 6 Anlagen

- ¹ Die Aktionäre übertragen der Gesellschaft durch besonderen Vertrag die in ihrem Eigentum befindlichen und im Übersichtsplan gemäss Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Anlagen für die Beschaffung, die Aufbereitung, den Transport, die Speicherung und die Übergabe des Wassers an die Aktionäre erforderlichen Anlagen (Primärsystem) zu Eigentum.
- ² Die Aktionäre verzichten auf eigene Anlagen des Primärsystems. Vorbehalten bleibt der Betrieb solcher Anlagen im Auftrag der Gesellschaft nach Artikel 8.
- ³ Die Gesellschaft sorgt für den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der ihr übertragenen Anlagen. Sie plant und erstellt soweit erforderlich neue Anlagen. Sie legt nicht mehr benötigte Anlagen still.
- ⁴ Sie führt ein Verzeichnis ihrer Anlagen und stellt deren Situation in einem Übersichtsplan dar.

Artikel 7 Betrieb und Unterhalt

- ¹ Die Gesellschaft betreibt die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen selbst oder überträgt den Betrieb durch besondere Vereinbarung (Betriebsführungsvertrag) einem oder mehreren Aktionären.
- ² Ziele der Gesellschaft und der Aktionäre sind eine Konzentration und Optimierung der Betriebsführung entweder mittels Betrieb der Gesellschaft selbst oder mittels Betrieb durch einen oder einige wenige Aktionäre.

III AKTIENKAPITAL UND BETEILIGUNG

Artikel 8 Aktienkapital

- ¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Franken (in Worten). Die

Aktionäre sind zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses wie folgt am Aktienkapital beteiligt:

Aktionär 1 CHF

Aktionär 2 CHF

.....

² Für das Bezugsrecht der Aktionäre gelten die gesetzlichen Vorschriften sowie Artikel der Statuten.

Artikel 9 Neue Aktionäre

¹ Aktionäre der Gesellschaft können Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts werden, die

- a. Aufgaben im Bereich der öffentlichen Wasserversorgung erfüllen,
- b. nach Recht steuerbefreit sind,
- c. der Gesellschaft ihre Anlagen des Primärsystems übertragen (Artikel 1 und Artikel 6 Absatz 1) und
- d. diesem Vertrag beitreten.

² Tritt ein neuer Aktionär der Gesellschaft bei, verkaufen die bisherigen Aktionäre diesem einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil ihrer Aktien zum Nominalwert.

Artikel 10 Austritt

¹ Tritt ein Aktionär aus diesem Vertrag und aus dem Aktionariat aus, erwerben die verbleibenden Aktionäre einen ihrer bisherigen Beteiligung entsprechenden Anteil der Aktien zum Nominalwert.

² Austretende Aktionäre haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von an die Gesellschaft erbrachten Leistungen. Vorbehalten bleiben Regelungen in besonderen Verträgen, namentlich im Zusammenhang mit der Übertragung von Anlagen (Artikel 6).

Artikel 11 Zustimmung

Der Zustimmung durch zwei Drittel der Aktionäre, welche zusammen über mindestens zwei Drittel des Aktienkapitals verfügen, bedürfen unter Vorbehalt von Artikel 12.

- a. die Aufnahme neuer Aktionäre und die Festlegung von deren Anteil am Aktienkapital,
- b. die Veräusserung von Aktien durch die Aktionäre an andere Aktionäre.

Artikel 12 Rechtsnachfolge

¹ Verselbständigt ein Aktionär seine Wasserversorgung durch Gründung einer besonderen juristischen Person (Ausgliederung), tritt die neue Organisation an Stelle des bisherigen Aktionärs in das Aktionariat und in diesen Vertrag ein.

² Artikel 10 findet in diesem Fall keine Anwendung.

³ Die Aktionäre stellen sicher, dass die rechtlich verselbständigten Unternehmen die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag übernehmen.

Artikel 13 Vertragsanpassungen

Verändern sich das Aktionariat oder die Beteiligungsverhältnisse auf Grund des Beitritts oder des Austritts von Aktionären, des Verkaufs von Aktien unter den Aktionären oder durch Rechtsnachfolge, werden der Ingress und Artikel 8 entsprechend angepasst.

IV DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 14 Persönliche Anforderungen

¹ Der Verwaltungsrat und die Geschäftsstelle müssen in der Lage sein, die ihnen anvertrauten Aufgaben kompetent wahrzunehmen und die Gesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeiten erfolgreich zu führen.

² Die zuständigen Stellen achten bei Wahlvorschlägen und bei der Wahl der Personen in diese Gremien darauf, dass der dafür erforderliche Sachverstand vorhanden ist.

Artikel 15 Zusammensetzung

¹ Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Aktionäre und die Präsidentin oder den Präsidenten nach Absatz 3.

² Die Generalversammlung kann die Wahl einer vorgeschlagenen Person aus wichtigen Gründen ablehnen. Die betroffenen Aktionäre können in diesem Fall eine neue Person zur Wahl vorschlagen.

³ Die Generalversammlung wählt die Präsidentin oder den Präsidenten des Verwaltungsrates.

Artikel 16 Befugnisse

¹ Der Verwaltungsrat nimmt die ihm durch Artikel 716a OR unübertragbar und unentziehbar zugewiesenen Befugnisse wahr.

² Er nimmt im Weiteren alle Zuständigkeiten wahr, die nicht durch das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement einem andern Organ zugewiesen werden.

³ Er beschliesst insbesondere

- a. die Strategie der Gesellschaft,
- b. die mittel- und langfristige Gesamt-Investitionsplanung sowie den Umfang der für deren Umsetzung benötigten Mittel,
- c. das jährliche Budget,
- d. das Organisationsreglement, welches insbesondere die Finanzkompetenzen regelt,
- e. das Reglement über den Betrieb und die Abgabe von Wasser (Artikel 20),
- f. das Reglement über die Finanzierung der Gesellschaft, die Kostenverteilung und die Berechnung der Preise für das abgegebene Wasser (Artikel 21 ff),
- g. die Grundsätze für die Betriebsführungsverträge (Artikel 7).

Artikel 17 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat beschliesst über die in Artikel 16 Absatz 3 ausdrücklich genannten Geschäfte nur mit Zustimmung der Mehrheit seiner Mitglieder, die zugleich Aktionäre vertreten müssen, welche zusammen über die Mehrheit der Aktien verfügen.

V ABGABE VON WASSER

Artikel 18 Wasserbezug

¹ Die Aktionäre sind berechtigt und verpflichtet, ihr gesamtes Trink-, Brauch- und Löschwasser gemäss den folgenden Bestimmungen von der Gesellschaft zu beziehen. Vorbehalten bleiben anders lautende Verpflichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags eingegangen worden sind.

² Die Gesellschaft stellt sicher, dass sie den Wasserbedarf der Aktionäre vollständig zu decken vermag. Sollte sie dazu auf Grund höherer Gewalt, in Notlagen oder aus ähnlichen Gründen nicht in der Lage sein, achtet sie auf die rechtsgleiche Behandlung der Aktionäre.

Artikel 19 Abgabestellen

¹ Die Gesellschaft versorgt jeden Aktionär über mindestens zwei Wasserabgabestellen an geeigneten Standorten, die je für sich grundsätzlich den mittleren Tagesbedarf sicherstellen.

² Die Gesellschaft legt den Standort der Abgabestellen im Einvernehmen mit den einzelnen Aktionären fest.

³ Sie erstellt die notwendigen Anschlussleitungen für den Anschluss an die Anlagen der Aktionäre sowie die Mess- und Übergabeeinrichtungen an den Übergabepunkten. Diese Anlagen bleiben im Eigentum der Gesellschaft.

⁴ Die Aktionäre erstellen bei Bedarf die Übergabeschächte und allfällig nötige Druckerhöhungsanlagen auf ihre Kosten. Diese Anlagen bleiben im Eigentum der Aktionäre.

Artikel 20 Betriebsreglement

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Wasserabgabe im Rahmen dieses Vertrags in einem Reglement.

VI FINANZIELLES

Artikel 21 Finanzierung der Gesellschaft

¹ Die Gesellschaft deckt ihre Aufwendungen, die nicht durch Einnahmen auf Grund der Abgabe von Wasser an Dritte, auf Grund anderweitiger unternehmerischer Tätigkeit der Gesellschaft oder in Form von anderweitigen Beiträgen Dritter gedeckt werden, über einen Leistungspreis und einen Arbeitspreis für das den Aktionären gelieferte Wasser.

² Die Gesellschaft berechnet den Leistungs- und Arbeitspreis für alle Aktionäre nach den gleichen Grundsätzen.

Artikel 22 Leistungspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Leistungspreis decken alle nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 1 verbleibenden festen Kosten der Gesellschaft, die sich aus dem Bau, Betrieb, Unterhalt und der Werterhaltung ihrer Anlagen ergeben und von der jährlich produzierten Wassermenge unabhängig sind. Als feste Kosten gelten namentlich

- a der Kapitaldienst für die Anlagen, einschliesslich der jährlichen Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt,
- b die vom Verbrauch unabhängigen öffentlichen Abgaben und die Versicherungsprämien,
- c der feste Anteil an den Kosten des Unterhalts der eigenen Anlagen,
- d allfällige Aufwendungen für die Benützung von Anlagen Dritter,

- e die Personal- und Verwaltungskosten,
- f die Kosten für die Betriebsführung durch einzelne Aktionäre (Artikel 8).

² Der Leistungspreis wird in Franken pro Kubikmeter und Tag berechnet. Er errechnet sich aus den gesamten festen Kosten der Gesellschaft nach Absatz 1 geteilt durch die Summe des Spitzenwasserbezugs der Aktionäre.

Artikel 23 Arbeitspreis

¹ Die Einnahmen aus dem Arbeitspreis decken die nach Abzug der Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 1 verbleibenden und durch Artikel 22 nicht erfassten variablen, von der jährlich produzierten Wassermenge abhängigen Kosten der Gesellschaft.

² Der Arbeitspreis wird in Franken pro Kubikmeter berechnet. Er errechnet sich aus den variablen Kosten der Gesellschaft nach Absatz 1 geteilt durch den gesamten Wasserbezug sämtlicher Aktionäre während des betreffenden Kalenderjahres.

Artikel 24 Wasserabgabe an Dritte

¹ Soweit die Gesellschaft über Wasser verfügt, das nicht durch die Aktionäre beansprucht wird, kann sie Wasser an Dritte abgeben.

² Die Gesellschaft legt die Bedingungen durch Vertrag mit den belieferten Dritten fest.

Artikel 25 Finanzierungsreglement

Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten der Finanzierung der Gesellschaft, der Kostenverteilung und der Berechnung der Preise im Rahmen der Vorgaben nach Artikel 21 bis 24 in einem Reglement.

Artikel 26 Haftung

¹ Die Gesellschaft haftet den Aktionären nur für Schäden aus Betriebsstörungen und Betriebsunterbrüchen, die sie durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges widerrechtliches Verhalten verursacht.

² Vorbehalten bleiben Artikel 100 Absatz 1 OR, allfällig anwendbare zwingende gesetzliche Vorschriften sowie besondere Regelungen in den Betriebsführungsverträgen (Artikel 7).

Artikel 27 Dividenden, Tantiemen

¹ Die Generalversammlung beschliesst über die Verwendung des Reingewinns im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

² Die Aktionäre haben Anspruch auf eine angemessene Dividende. Es dürfen aber keine Dividenden über 6 Prozent ausgerichtet werden.

³ Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28 Vertragsdauer

¹ Dieser Vertrag wird für die gesamte Dauer der Gesellschaft abgeschlossen.

² Vorbehalten bleiben das Ausscheiden von Aktionären (Artikel 29) und Änderungen dieses Vertrages (Artikel 30).

Artikel 29 Ausscheiden von Aktionären

¹ Ein Aktionär kann diesen Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von Jahren erstmals auf Ende und anschliessend auf das Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung kündigen.

² Ein Aktionär, der diesen Vertrag kündigt, scheidet auf den Zeitpunkt des Austritts hin aus dem Aktionariat aus. Er ist verpflichtet, seine Aktien nach Massgabe von Artikel 10 den übrigen Aktionären zum Nominalwert zu verkaufen.

³ Für die nicht kündigenden Vertragsparteien bleibt der Vertrag unverändert in Kraft. Vorbehalten bleibt Artikel 13.

Artikel 30 Vertragsänderungen

¹ Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen enthält, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der Aktionäre, die zusammen über mindestens zwei Drittel der Aktien verfügen.

² Änderungen der Artikel 17 bis 26 bedürfen zudem der schriftlichen Zustimmung durch die Gesellschaft.

Artikel 31 Beschlussfassung

Sofern die einzelnen Aktionäre im Rahmen der Beschlussfassung zu diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes beschliessen, ermächtigen sie mit der Unterzeichnung dieses Vertrags ihre Exekutiven (Gemeinderat, Verwaltungsrat), in ihrem Namen Zustimmungen nach Artikel 11 abzugeben und Änderungen dieses Vertrags nach Artikel 29 zuzustimmen.

Artikel 32 Streitigkeiten/Schiedsgericht

¹ Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag entscheiden die ordentlichen Gerichte.

² Die Vertragsparteien bemühen sich vor einer allfälligen gerichtlichen Auseinandersetzung um eine gütliche Beilegung des Streits.

Artikel 33 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle und der Zustimmung durch die zuständigen Organe der Vertragsparteien auf den in Kraft.

Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Raster für einen Beitrittsvertrag
--

Beitrittsvertrag

Zwischen

.....

und

.....

wird hinsichtlich des Beitritts von zur, folgender Beitrittsvertrag abgeschlossen

Artikel 1 Anlass

Artikel 2 Rechtsgrundlagen

Artikel 3 Finanzielle Leistungen

Die finanziellen Leistungen, die gegenüber erbringt, sind in einem separaten Darlehensvertrag geregelt.

Artikel 4 Beitritt

Der Beitritt von erfolgt

- nach dem gefassten Auflösungsbeschluss durch die zuständigen Organe des und dessen Mitglieder,
- nach dem Abschluss des Kauf-Vorvertrages und des Darlehensvertrages durch die zuständigen Organe von und,
- und nach der Beschlussfassung durch die Legislative der,

auf den

Art. 5 Genehmigung Organisationsreglement

Mit dem Vollzug des Beitrittes zur gilt auch deren Organisationsreglement als durch genehmigt.

Artikel 6 Anwendbares Recht

Für Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag oder aus dem Organisationsreglement ergeben, gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechtes.

Zuständig für Streitigkeiten ist die Gerichtsbarkeit des Kantons

Die Parteien

Primärversorger

Raster für Übertragungsvertrag oder -reglement

Die Einwohnergemeinde erlässt gestützt auf Artikel des Gemeindegesetzes
.....
folgendes Übertragungsreglement

Artikel 1 Ziel und Zweck

¹Die Partner der beabsichtigen und verpflichten sich, in Zukunft sämtliches benötigtes Wasser im Versorgungssperimeter gemäss Absatz 2 von der neu zu gründenden Aktiengesellschaft zu beziehen.

²Die interessierten öffentlichen Wasserversorgungen als Aktionäre, beauftragen die Aktiengesellschaft, ihre Versorgungsgebiete und allenfalls weiteren Wasserversorgungen im festgelegten Versorgungssperimeter sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser zu versorgen.

³Zu diesem Zweck übertragen die Aktionäre der Aktiengesellschaft durch einen separaten Vertrag das Eigentum an den erforderlichen Anlagen für die Beschaffung, den Transport und die Speicherung des Wassers (sogenanntes Primärsystem).

⁴Für die Verteilung des Wassers an die Bezügerinnen und Bezüger und für den Hydrantenlöschschutz (sogenanntes Sekundärsystem) bleiben die Aktionäre zuständig.

⁵Der Versorgungssperimeter und die zu übertragenden Primäranlagen sind in einem Übersichtsplan bezeichnet.

Artikel 2 Rechtsform und Kapitalbeteiligung

¹Zur Erreichung des Zwecks beteiligt sich die Gemeinde an einer Aktiengesellschaft nach Artikel 620 ff OR.

²Bei der Gründung beträgt die Beteiligung der Gemeinde des Aktienkapitals, ausmachend Franken.

³Die Gründungsmitglieder der sind

a., vertreten durch

b., vertreten durch

.....

⁴Aktionäre können nur Betreiber der öffentlichen Wasserversorgung werden. Diese müssen 100 Prozent des Aktienkapitals und 100 Prozent der Aktienstimmen der Aktiengesellschaft halten. Über einen allfälligen Verkauf von Aktien gelten die Bestimmungen des Aktionärsbindungsvertrages vom

⁵Mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals der Gesellschaft ist durch die öffentliche Hand zu halten.

Artikel 3 Organisation

¹ Der Gemeinderat übt die ihm zustehenden Aktionärsrechte aus. Er gibt der Gemeindeversammlung Kenntnis über den Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft. Der Geschäftsbericht ist zusammen mit der ordentlichen Rechnung anlässlich der Rechnungsgemeindeversammlung aufzulegen.

² Das Budget der Aktiengesellschaft ist dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnis zu unterbreiten.

³ Der Gemeinderat bestimmt die ihm zustehenden Mitglieder des Verwaltungsrates. Die aktienrechtliche Revisionsstelle wird von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gewählt. Bei der Wahl des Verwaltungsrates wird auf eine fachlich kompetente Zusammensetzung geachtet.

Artikel 4 Finanzierungsgrundsätze

¹ Die Aktiengesellschaft übernimmt die Ergebnisverantwortung für die ihr übertragene Aufgaben. Sie führt den Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz und der Vergleichbarkeit mit andern Leistungserbringern der öffentlichen Wasserversorgung und der Qualitätssicherung. Sie ist befugt, alle hierfür notwendigen Handlungen vorzunehmen.

² Die Aktiengesellschaft muss kostendeckend ausgestaltet werden. Sie darf weder Gewinn noch Verlust erwirtschaften.

³ Der Verwaltungsrat der erlässt ein Reglement, das alle Einzelheiten der Wasserabgabe und der Anlagenutzung den Leistungspreis und den Arbeitspreis regelt.

Artikel 5 Unterstellung, Aufsicht und Rechnungsprüfung

¹ Umschreibung der mit geltenden Grundlagen des öffentlichen Rechts.

² Ein Verzicht auf die Revisionsstelle (Opting-out), auch wenn ein solcher gemäss Art. 727a Abs. 2 OR möglich wäre, wird wegbedungen. Für die Rechnungsprüfung der Gesellschaft wird eine nach Revisionsaufsichtsgesetz zugelassene Revisionsstelle beauftragt.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung, der Gründung der und der Genehmigung durch die zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.

Genehmigungsvermerke und Unterschriften

Raster für ein Organisationsreglement Zweckverband

1 ALLGEMEINES

Artikel 1 Name und Sitz

Artikel 2 Zweck

¹ Der Verband versorgt anstelle der Verbandsmitglieder alle Wasserbezüger in deren Versorgungsgebieten und allenfalls Dritte sicher, ausreichend und wirtschaftlich mit qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.

² Gleichzeitig gewährleistet er in seinem Versorgungsgebiet einen vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz. Für die Erfüllung dieser Aufgabe arbeitet er mit den Feuerwehren der Verbandsmitglieder zusammen.

³ Der Verband erreicht seinen Zweck insbesondere durch

- die Planung, die Erstellung, die Erweiterung und die Erneuerung der erforderlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenlöschanlagen und dem Erlass einer generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) nach Wasserversorgungsgesetzgebung
- die Übernahme aller bestehender Wasserversorgungsanlagen seiner Mitglieder zu Eigentum
- den Betrieb der Anlagen oder die Übertragung der Betriebsführung an einen geeigneten Dritten.

⁴ Er setzt sich für einen gesunden Wasserhaushalt, für einen wirksamen Gewässerschutz und für eine optimale Bewirtschaftung der Wasservorkommen ein.

⁵ Der Verband kann sich gestützt auf sein Wasserbewirtschaftungskonzept an anderen Wasserversorgungen beteiligen, sich mit ihnen zusammenschliessen oder mit ihnen Wasserlieferungsverträge abschliessen. Er kann Grundstücke erwerben und veräussern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.

Artikel 3 Mitgliedschaft

Artikel 4 Rechte und Pflichten des Verbandes

2 ORGANE

Artikel 5 Verbandsorgane

3 VERBANDSMITGLIEDER

Artikel 6 Befugnisse

Artikel 7 Verfahren

4 DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG

a Organisatorisches

Artikel 8 Zusammensetzung

Artikel 9 Weisungen

Artikel 10 Stimmkraft (Vorschlag)

¹ Jedes Verbandsmitglied erhält vorab 2 Stimmen in der Delegiertenversammlung.

² Es erhält jeweils eine zusätzliche Delegiertenstimme für je volle 1000 versorgte Einwohner. Die massgebende Einwohnerzahl ist die von den Einwohnergemeinden und am 31. Dezember vor Beginn der neuen Amtsperiode feststehende Einwohnerzahl.

Artikel 11 Beschlussfähigkeit

Artikel 12 Wahlen

Artikel 13 Sachgeschäfte

Artikel 14 Nachkredite

b Verfahren

Artikel 15 Beschlussfassung

Artikel 16 Traktandierung

Artikel 17 Durchführung

Artikel 18 Wortäusserungen

Artikel 19 Abstimmungen und Wahlen

Artikel 20 Ungültigkeit

Artikel 21 Beschlussfassung

5 VERBANDSRAT

Artikel 22 Zusammensetzung (Vorschlag)

¹ Der Verbandsrat besteht aus dem Präsidenten (mit Stimmrecht) und je einem Mitglied jedes Verbandsmitgliedes. Er konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, der von der Delegiertenversammlung gewählt wird.

² Die Amtsperiode beträgt Jahre mit Beginn am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

³ In den Verbandsrat können jederzeit weitere Mitglieder mit beratender Stimme aufgenommen werden.

Artikel 23 Beschlussfähigkeit

Artikel 24 Aufgaben

7 RECHNUNGSPRÜFUNG

Artikel 25 Revisionsstelle

8 WEITERE KOMMISSIONEN UND PERSONAL

Artikel 26 Weitere Kommissionen

Artikel 27 Personal

9 ÖFFENTLICHKEIT UND PROTOKOLL

Artikel 28 Delegiertenversammlung

Artikel 29 Verbandsrat und Kommissionen

Artikel 30 Protokoll

10 FINANZIELLES

Artikel 31 Rechnungsjahr

Artikel 32 Eigenwirtschaftlichkeit

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Wasserversorgung finanziert sich ausschliesslich mit

a einmaligen und jährlichen Gebühren

b Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Mit Gross- und Spitzenwasserbezügern, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, wird ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Leistungs- und Arbeitspreisen ab-

geschlossen.

Gebühren

Artikel 33 a Anschlussgebühr

- ¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
- ² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Baute oder Anlage erhoben.
- ³ Bereits bezahlte einmalige Löschgebühren werden an die Anschlussgebühr zum effektiv geleisteten Frankenbetrag angerechnet.
- ⁴ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Artikel 34 b Löschgebühr

- ¹ Die einmalige Löschgebühr ist geschuldet für nicht an die Wasserversorgung angeschlossene Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, wenn dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.
- ² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem gesamten umbauten Raum berechnet.

Artikel 35 c Gemeinsame Bestimmungen

- ¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen der Gebühren ist eine Nachzahlung der Gebühren geschuldet. Bei einer Verringerung der massgebenden Bemessungsgrössen werden keine Gebühren zurückerstattet.
- ² Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch werden die früher bezahlten einmaligen Gebühren angerechnet, sofern mit den Arbeiten innert 5 Jahren begonnen wird. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Artikel 36 Jährliche Gebühren

- ¹ Zur Deckung der jährlichen Kosten der Wasserversorgung haben die Wasserbezüger eine Jahresgebühr zu bezahlen.
- ² Die Jahresgebühr wird aufgrund der gesamten bezogenen m³ pro Jahr erhoben.
- ³ Für geschützte Gebäude im Sinn von Art. 34 haben die jeweiligen Eigentümern jährliche Löschgebühren zu bezahlen. Sie werden aufgrund des umbauten Raumes erhoben.
- ⁴ Der Verbandsrat legt die Höhe der jährlichen Gebühren im Wassertarif fest, der zu veröffentlichten ist.

Artikel 37 Haftung

12 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 38 Kündigung

Artikel 39 Auflösung

Artikel 40 Liquidation

¹ Bei der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsmitgliedern aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung ist Zahl der Wasserbezüger der einzelnen Verbandsmitglieder in den vorangegangenen drei Jahren.

² Ein allfälliger Überschuss ist von den Verbandsmitgliedern zweckgebunden für die Wasserversorgung zu verwenden.

Artikel 41 Streitigkeiten

Artikel 42 Ergänzendes Recht

Artikel 43 Inkrafttreten

Genehmigungsvermerke und Unterschriften